



Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb

A. Allgemeines

Es erfolgen die notwendigen redaktionellen Änderungen zur Anpassung der Verweisungen in der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2021 (GVBl. S. 193), aufgrund der neu erlassenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. ...).

Außerdem erfolgt die Aufnahme einer neuen Regelung zur freiwilligen Durchführung von Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen. Das aus der Testverweigerung resultierende Betretungsverbot für Schulen entfällt. Grund hierfür ist das Auslaufen der Bundesnotbremse zum 30. Juni 2021. Allerdings wird der bisherige § 34b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in die Verordnung überführt und dahingehend geändert, dass das Ministerium im Fall des erneuten Anstiegs der Sieben-Tage-Inzidenz ein Betretungsverbot für Ungetestete (Testobliegenheit) an den Schulen anordnen kann.

Des Weiteren wird in der Regelung zur Durchführung, Beschaffung und Finanzierung von Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine Anordnungsbefugnis des Ministeriums geschaffen, um so einem Anstieg der Infektionszahlen, mithin der 7-Tage-Inzidenz, und einer raschen Ausbreitung der verschiedenen Mutationen des Coronavirus schnell und möglichst effektiv entgegenwirken zu können. Eine Beschaffung von Tests in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist bis zu den Sommerferien (26. Juli 2021) geplant, um den Gleichlauf zwischen Schule und Kindertagesbetreuung weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Kosten für die Erstattung lassen sich derzeit nur schätzen, insbesondere weil noch nicht alle Träger und Gebietskörperschaften abgerechnet haben: Aufgrund der Einschätzung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) werden 50.000 Tests als Wochenverbrauch, mithin etwa 200.000 Tests pro Monat zu einem Bruttopreis von 4,94 Euro für den Bereich der Kindertageseinrichtungen angenommen. Für die Belieferung durch das DRK lässt sich somit die Summe von 988.000 Euro schätzen. Die Erstattungen der Träger erfolgen auf Antrag. Hier sind bisher insgesamt 1.425.000 Euro als Erstattung für April und Mai beantragt, also lässt sich pauschal ein Monatsbetrag in Höhe von 712.500 Euro schätzen. In der Summe können für die Versorgung der Kindertageseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Versorgung über das DRK und der direkten Erstattung gegenüber den Trägern, für einen Monat Kosten in Höhe von 1.700.500 Euro geschätzt werden. Die landesseitigen Personal- und Sachkosten lassen sich derzeit nicht beziffern.

Die Finanzierung der Beschaffung und der Erstattung des Testmaterials erfolgt nach genehmigter außerplanmäßiger Ausgabe und dem Sondervermögen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):

Die bisherige Regelung erläutert in einer Aufzählung, dass der organisierte Sportbetrieb auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Sportanlagen sowie innerhalb und außerhalb geschlossener Räume stattfinden kann. Unbestritten gelten die Regelungen in vierten Teil der Verordnung für den gesamten organisierten Sportbetrieb, unabhängig davon, an welchem Ort er stattfindet. Insofern kann auf die Erläuterung verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 4):

Die Änderung ist aufgrund des Neuerlasses der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 2a):

Zur Anwenderfreundlichkeit wird die Regelung des § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in die Verordnung überführt. Rechtsgrundlage bietet die bundesrechtlich geregelte COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden in § 12a und § 28a aus systematischen Gründen und zur Anwenderfreundlichkeit überführt.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Aufgrund der Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und dem Neuerlass der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung war eine Anpassung der Verweisungen angezeigt.

Zu Nummer 7 (§ 12a):

Zu Abs. 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 4. Ergänzt wurde die Regelung um die Empfehlung zur Teilnahme an dem Testangebot durch das Personal. Auf diesem Weg soll möglichst frühzeitig und effektiv die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erkannt und eingedämmt werden.

Zu Abs. 2 bis 6:

Im Grunde entsprechen die Absätze 2 bis 6 dem bisherigen § 12a. Insoweit wird auf die Begründung dazu Bezug genommen. Eine Änderung ist dahingehend erfolgt, dass das Ministerium das verpflichtende Testangebot jetzt nach Absatz 2 anordnen kann. Auf diesem Weg kann das Ministerium je nach Entwicklung des landesweiten oder regionalen Infektionsgeschehen reagieren und die Testressourcen effektiv einsetzen.

Weiterhin wurde die Bezeichnung der Tests als „Selbsttests“ in Absatz 2 Satz 1 in die fachlich korrekte Bezeichnung „überwachte“ Antigentests zur Eigenanwendung umgeändert. Grund hierfür ist, dass keine geeigneten Selbsttests im Kindergartenalter bekannt sind. Der in Thüringer Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommende „Selbsttest“ COVID-19 Antigen Lollipop® Test NINGBO“, (BfArM-Test-ID AT153/20) ist ein Antigenschnelltest, der

nicht als Selbsttest zugelassen ist, sondern nur zur Schnelltestung unter Aufsicht geeignet ist.

Zu Nummer 8 (§ 14):

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ist für die Aufstellung von Hygieneplänen für Kindertageseinrichtungen zuständig. Das Ministerium bietet mit seinen allgemeinen Hygienevorschriften wichtige Leitlinien für Kindertageseinrichtungen. Weiterhin war klarzustellen, dass in der Phase „Grün“ wieder die Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) zu gewährleisten sind.

Zu Nummer 9 (§ 15):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus § 14.

Zu Nummer 10 (§ 16):

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verdeutlichung gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtung, dass in der Phase „Gelb“ alle personellen Kapazitäten ausgeschöpft werden müssen. Der Betreuungsanspruch soll, auch wenn eingeschränkt, im weitestmöglichem Umfang gewährleistet werden.

Zu Nummer 11 (§ 18):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus § 14.

Zu Nummer 12 (§ 19):

Zu Buchstabe a (Satz 1):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (Satz 5):

In Kindertageseinrichtungen finden praktische Prüfungen von Studierenden und Auszubildenden statt; ebenso die Praktikumsbetreuung. Den Studierenden und Auszubildenden war bisher in der Phase „Gelb“ der Zutritt gestattet, den Prüfern oder Praxisbegleitern nicht. Diese Regelungslücke wurde mit der Ergänzung geschlossen.

Zu Buchstabe c (Satz 6):

Die Regelung stellt sicher, dass Vertreter der Träger von Leistungen nach dem SGB VIII und SGB IX Zutritt zu den Einrichtungen haben, um die für die Bearbeitung von Anträgen auf individuelle Leistungen erforderlichen Beobachtungen des Alltags der Kinder in ihrem gewohnten Umfeld auch im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz sicherzustellen. Leistungsunterbrechungen oder Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung und die Manifestierung der Benachteiligung der Kinder werden vermieden.

Zu Nummer 13 (§ 20):

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus § 14.

Zu Nummer 14 (§ 21):

Mit der Regelung wird klargestellt, dass in der Phase „Rot“ der Zutritt von Trägern der Leistungen nach dem SGB VIII und SGB IX möglich bleiben muss, sofern für die Bearbeitung der Anträge auf individuelle, am Bedarf des Kindes orientierten Leistungen zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen einer Hospitation des Alltags in der Einrichtung durch Vertreter der Leistungsträger keine geeigneten Alternativen (bspw. Videokonferenz bei Folgeanträgen; umfassende Dokumentation durch Ärzte) zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 15 (§ 26):

Auf die Begründung zu § 19 Satz 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 16 (§ 28):

Auf die Begründung zu § 21 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (§ 28a und § 28b):

Zu § 28a:

Zu Abs. 1:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 5. Ergänzt wurde die Regelung um die Empfehlung zur Teilnahme an dem Testangebot durch das Personal. Auf diesem Weg soll möglichst frühzeitig und effektiv die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erkannt und eingedämmt werden.

Zu Abs. 2:

Auch Schülern wird die freiwillige Teilnahme an Tests an Schule zweimal wöchentlich angeboten und empfohlen. Anhand mehrerer Statistiken des Ministeriums zeigt sich unter den Schülern eine hohe Bereitschaft zur Teilnahme an den Testungen. In ganz Thüringen wurden lediglich 1.300 Testverweigerer unter der Schülerschaft verzeichnet, sodass mit dem freiwilligen Testangebot ein erfolgreiches Infektionsmonitoring zu erwarten ist.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 34b Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und gilt auch für die freiwilligen Testungen. Das pädagogische Personal der Schule hat die ordnungsgemäße Durchführung der Selbsttests zu überwachen, um insbesondere sicherzustellen, dass eine sachgerechte Anwendung der Testmaterialien erfolgt und die Testergebnisse verwertbar sind. Es gelten die Anforderungen des § 10 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 34b Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Ein Betreten des Schulgeländes ist erst dann wieder möglich, wenn dies nach den betreffenden örtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird. Satz 3 entspricht der in § 10 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO festgeschriebenen Verpflichtung, im Falle eines positiven Selbsttests unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, einen PCR-Test zur Abklärung des Testergebnisses durchführen zu lassen. Wird das positive Testergebnis des Selbsttests durch den PCR-Test nicht bestätigt, kann die Person wieder das Schulgebäude betreten.

Zu Abs. 5:

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 34b Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von Selbsttests durch Schüler und legt den zulässigen Datenrahmen abschließend fest. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

Zu Abs. 6:

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 34b Abs. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679

die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von Selbsttests durch das an Schule tätige Personal und legt den zulässigen Datenrahmen abschließend fest. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

Zu Abs. 7:

Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelungen des § 34b Abs. 9 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO und legt die zulässigen Datenverarbeitungszwecke für personenbezogene Daten nach den Absätzen 5 und 6 abschließend fest. Danach ist die Verarbeitung ausschließlich für infektionsschutzrechtliche Zwecke zulässig. Satz 2 regelt die Meldepflicht von positiven Testergebnissen an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG hat eine namentliche Meldung beim Verdacht einer Erkrankung mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu erfolgen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 IfSG hat diese Meldung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 IfSG zu erfolgen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG sind im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von den in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Einrichtungen und Unternehmen zur Meldung verpflichtet. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sind dies die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 2 IfSG. Nach § 33 Nr. 3 IfSG betrifft dies Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen. Der Umfang der Meldung an das Gesundheitsamt richtet sich nach § 9 IfSG.

Zu Abs. 8:

Absatz 8 entspricht der bisherigen Regelung des § 34b Abs. 10 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO und regelt die zulässige Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testungen. Unter Beachtung der Dauer für einen PCR-Test sowie ggf. der Verhängung einer zweiwöchigen Quarantäne wird eine Speicherdauer von vier Wochen bei positiven Testergebnissen als ausreichend erachtet. Die personenbezogene Speicherung von negativen Testergebnissen ist für die Dauer von einer Woche zulässig. So kann die Schule nachvollziehen, ob der Testpflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen wurde. Da die Personen zwischen den Tagen, an denen sie negativ getestet werden, auch Zutritt zum Schulgelände erhalten sollen, ist eine Speicherung auch negativer Testergebnisse erforderlich. Die anonymisierte Speicherung von positiven und negativen Testergebnissen zu statistischen Zwecken ist hingegen zulässig.

Zu § 28b:

Zu Abs. 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 34b Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO. Geändert wurde die Regelung dahingehend, dass das Betretungsverbot für Ungetestete durch das Ministerium angeordnet werden kann. Aufgrund des Auslaufens der Bundesnotbremse und der aktuellen sehr erfreulichen Infektionslage im Freistaat Thüringen entfällt das flächendeckende Betretungsverbot für Testverweigerer.

Sofern eine Anordnung erfolgt, gilt die Testobliegenheit für alle Schüler sowie für das gesamte an Schule eingesetzte Personal, das in einer Weise Kontakt zu anderen Personen in der Schule hat, die eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 denkbar erscheinen lässt. Neben den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften kann dies etwa auch für das Personal des Schulträgers oder des Caterers, Fremdsprachenassistenten und für das sonstige unterstützende Personal an Schulen im Sinne der §§ 35, 35a ThürSchulG gelten. Dieses Personal ist bereits in das bestehende Testsystem einbezogen.

Einrichtungsfremde Personen, die im Rahmen des § 40 oder des § 42 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO das Schulgelände betreten, sind keiner Testpflicht unterworfen.

Nach § 2a entfällt die Testobliegenheit außerdem für geimpfte und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen.

Bei den Testungen nach Absatz 1 Satz 1 (sog. Selbsttests) handelt es sich um Lolli-Tests oder Tests, bei denen ein Abstrich direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt, oder um vergleichbare Tests, die nicht mit beachtlichen Schmerzen einhergehen. Daher berühren sie auch nicht den Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind verhältnismäßig. Eine andere Maßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreifen würde, aber ebenfalls in gleicher Weise das Ziel fördern könnte, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Schulen zu verhindern bzw. einzuschränken, ist nicht erkennbar. Bei der Auswahl des geeigneten Selbsttests sind das Alter und die individuellen Voraussetzungen der Person beispielsweise bestehende motorische Einschränkungen oder Krankheiten, die einen Nasenabstrich ausschließen, zu berücksichtigen. Eine Bezeichnung in der Regelung der Tests wie in § 12a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung als überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung ist aufgrund der Verwendung des allumfassenden Begriffes „Testung“ nicht erforderlich.

Für die Organisation der Testungen in den Schulen ist die Schulleitung verantwortlich. Der Test soll so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden. Eine Durchführung vor oder sofort nach dem Unterrichtsbeginn ist nicht geboten. Personen, die bisher nicht an den Selbsttests teilgenommen haben, sind in geeigneter Weise über die nächste Testmöglichkeit in der Schule in Kenntnis zu setzen, um ihre Rückkehr in den Präsenzbetrieb zu ermöglichen. Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

Die Personen, denen vom Freistaat Thüringen ein Selbsttest zur Verfügung gestellt wird, haben diesen unmittelbar vor Ort durchzuführen. Soweit das Personal nicht beim Freistaat Thüringen beschäftigt ist, ist der jeweilige Arbeitgeber gemäß § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, ein entsprechendes Testangebot zu machen. Daher ist für den Zutritt dieses Personals eine qualifizierte Selbstauskunft darüber, dass ein Selbsttest durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ ausgefallen ist, ausreichend. So wird auch der tägliche Einsatz dieser Personen an mehreren Schulen erleichtert. Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht nicht nach, darf die Schulleitung auch diesem Personal die vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten Selbsttests im Rahmen des vorhandenen Kontingents anbieten. Der Arbeitgeber soll darauf hingewiesen werden, dass er die Tests zur Verfügung zu stellen hat.

Neben den vor Ort durchführbaren Selbsttests besteht die Möglichkeit, durch Vorlage eines negativen PCR- oder Antigenschnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Diese Tests werden beispielsweise in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke durchgeführt. Der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Das Betretungsverbot greift, wenn ein konkret angebotener Selbsttest verweigert wird und endet, sobald eine Person an einer Testung mit negativem Ergebnis teilnimmt oder einen Nachweis oder eine Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 3 vorlegt. Das Betretungsverbot gilt nur dann, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügt. Verfügt die Schule an einem Tag, an dem üblicherweise getestet wird, nicht über ausreichend Selbsttests, ist die Beschulung und Betreuung der Schüler dennoch sicherzustellen. Die Schulleitung ist im Rahmen ihres Hausrechts berechtigt, gegenüber Personen, die sich der Testung verweigern, ein Zutrittsverbot auszusprechen.

Durch die Zutrittsbeschränkung und die damit verbundene Möglichkeit, auch symptomlos infizierte Personen früh zu identifizieren und zu isolieren, kann auch bei einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen weiter Unterricht in Präsenzform stattfinden. Die Zutrittsbeschränkung dient daher gerade der Verwirklichung des Bildungsanspruchs aller Schüler. Dabei ist festzustellen, dass die Zutrittsbeschränkung in ihrer Ausgestaltung auch hinsichtlich derjenigen Schüler, die positive Testergebnisse aufweisen beziehungsweise eine Testdurchführung verweigern, dem Bildungsanspruch und den Vorgaben der Schulpflicht gerecht wird. Denn eine temporäre Zutrittsbeschränkung ergibt sich nur, wenn aufgrund eines positiven Testergebnisses ein Hinweis (Selbsttest) respektive ein begründeter Verdacht (PCR- bzw. PoC-Antigentest) auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht oder eine Testung ausdrücklich verweigert wird. In solchen Fällen ist ein temporäres Fernbleiben vom Präsenzunterricht aber zum Schutz der Mitschüler und den an der Schule tätigen Personen dringend geboten. Distanzunterricht findet statt.

Zu Abs. 2:

Das pädagogische Personal an den Schulen hat eine herausgehobene persönliche und pädagogische Verantwortung für den Infektionsschutz. Die Vielzahl der Personenkontakte sowie die räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Lehrbetrieb bringen das Risiko mit sich, eine größere Gruppe von Schülern und mittelbar auch deren Familiengehörige zu infizieren. Kommt das pädagogische Personal seiner Testobliegenheit nicht nach und wird infolgedessen ein Zutrittsverbot verhängt, besteht gleichwohl die Pflicht zur Erledigung von Dienstgeschäften. Durch den Dienstvorgesetzten sind daher Einsatzmöglichkeiten beispielsweise im häuslichen Lernen oder zur Aufsicht über Schüler, die sich keiner Testung unterziehen wollen, zu prüfen und anzuordnen. Um gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten oder eine Abmahnung erteilen zu können, leitet die Schulleitung bei einer Testverweigerung von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften oder Erziehern, Namen, Datum und schulorganisatorische Auswirkungen, insbesondere für den Präsenzunterricht an das zuständige Schulamt weiter.

Zu Abs. 3:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 34b Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Aufgrund der hohen Bedeutung von Abschlussprüfungen, die insbesondere auch von Art. 12 Grundgesetz erfasst sind, ist auch den Schülern, die keinen Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 erbringen, die Teilnahme an den Abschlussprüfungen und die Erbringung der für den Erwerb des angestrebten Abschlusses notwendigen Leistungsnachweise in der Schule zu ermöglichen. Eine Trennung der Prüfungsgruppen hat zu erfolgen. Dabei können auch Lehrer, die sich einem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht unterziehen wollen, als Aufsichtsperson für die nicht getesteten Schüler eingesetzt werden. Insofern hat auch der Bundesgesetzgeber in der Begründung zu § 28b Abs. 3 IfSG klargestellt: „Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher unberührt.“ (vgl. Drucksache 19/28444, S. 15). Die Organisation obliegt den Schulen.

Zu Abs. 4:

Die Regelung zur Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten des § 28a Abs. 3 bis 8 gelten im Falle einer angeordneten Testpflicht entsprechend.

Zu Abs. 5:

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 34b Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Er regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung personenbezogener Daten von den Personen, die von der Testpflicht infolge einer vollständigen Impfung oder der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gem. § 2a befreit sind. Ebenfalls wird der

verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt. Für die Speicherung des Impfstatus und der ärztlichen Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird eine Speicherdauer von sechs Monaten als erforderlich und ausreichend angesehen.

Zu Nummer 18 (§ 29):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Schülern, die sich im Fall der angeordneten Testpflicht der Testung verweigern oder die sich in Quarantäne befinden, häusliches Lernen anzubieten ist und sie daran teilzunehmen haben.

Zu Nummer 19 (§ 30):

Aufgrund der Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung war eine Anpassung der Verweisung angezeigt.

Zu den Nummern 20 und 21 (§ 31 und § 34):

Die Änderung erfolgte in Anpassung an die neue Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zu Nummer 22 (§ 35):

Bei Personen, die bereits gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft wurden, wird grundsätzlich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vollständig ausgeschlossen. Die Impfung trägt allerdings dazu bei, dass der Krankheitsverlauf mild wird. Für die Befreiung von der Präsenz in der Schule von Personen mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf, ist daher eine erneute Überprüfung der Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes unter Berücksichtigung einer erfolgten vollständigen Impfung geboten.

Zu Nummer 23 (§ 36):

Auf die Begründung zu § 35 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (§ 38):

Die Änderung in Absatz 2 dient der Konkretisierung und Klarstellung, dass in der Phase „Gelb“ die Internate und Wohnheime zur Betreuung der Schüler nach dem Unterricht geöffnet sind.

Die Änderung in Absatz 5 erfolgte in Anpassung an die neue Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zu Nummer 25 (§ 40):

Die Änderung basiert auf der Änderung in § 19. Ein entsprechender Gleichklang für den Prüfungsort Schule für Auszubildende und Studierende war vorzunehmen. Ergänzend wird auf die Begründung zur Änderung des § 19 (Satz 6 neu) Bezug genommen.

Zu Nummer 26 (§ 41):

Die Änderung erfolgte in Anpassung an die neue Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zu Nummer 27 (§ 42):

Die Änderung stellt eine Folgeänderung aus § 40 dar. Ergänzend wird zu Satz 2 auf die Begründung zur Änderung des § 21 Bezug genommen.

Zu Nummer 28 (§ 43):

Sofern die Notbetreuung aufgrund der weiten Kriterien sehr stark ausgelastet ist und somit ein Aufeinandertreffen verschiedener Lern- oder Betreuungsgruppen und mithin eine

Durchmischung entsteht, wird das eigentliche Ziel der strikten Trennung von Gruppen zum höheren Infektionsschutz verfehlt. Folglich kann zur Gewährleistung eines höheren Infektionsschutzes die Notbetreuung in den Präsenzunterricht integriert werden.

Zu Nummer 29 (§ 46):

Die neue Regelung in Absatz 2 eröffnet für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 die Möglichkeit, anzuordnen, dass vor der Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mit Übernachtungsmöglichkeit ein negativer Schnelltest vorzulegen ist. Kinder und Jugendliche verfügen in der Regel über keine Impfung (u.a. mangels Freigabe der Impfstoffe, mangels Empfehlung). Sie treffen in den Angeboten aus vielen Regionen der Republik aufeinander. Das damit verbundene Risiko, neue Infektionsketten zu begründen, wird mit der eingeräumten Befugnis die Vorlage eines Negativtests zu verlangen reduziert.

Zu Nummer 30 (§ 48):

Zu Buchstabe a (Abs. 1):

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

Zu Buchstabe b (Abs. 3):

Nach den Vorschriften der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, für die im Verhältnis zu dieser Verordnung ein Anwendungsvorrang besteht, richtet sich die Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen nach § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, welcher die Zulässigkeit sonstiger Veranstaltungen außerhalb des Sportbereichs regelt. In Anpassung an die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung war an die Regelung des § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO anzuknüpfen.

Zu Buchstabe c (Abs. 4):

Zu Doppelbuchst. aa (§ 48 Abs. 4 Satz 1):

Um die Zulassung von Zuschauern an die Regelungen des § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO anzugleichen, wird klargestellt, dass die hier gegenständliche Regelung für jene Sportveranstaltungen gilt, für die ein Genehmigungsvorbehalt der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde vorgesehen ist.

Zu Doppelbuchst. bb (§ 48 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2):

Die Regelung des neuen § 48 Abs. 4 sieht u.a. – insbesondere für den Meisterschaftsbetrieb im professionellen und semiprofessionellen Sportbereich – die Möglichkeit der Erteilung einer dauerhaften Genehmigung für die Zulassung einer gewissen Zuschauerzahl vor. Da ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden das Ergreifen weiterer Infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen bei Überschreitung des Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner verlangt, ist für das Eintreten solcher Fälle ein Widerrufsvorbehalt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Regelungsgehalt des § 25 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erforderlich.

Zu Doppelbuchst. cc (§ 48 Abs. 4 Satz 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 48 Abs. 3.

Zu Nummer 31 (§ 49):

Zu Doppelbuchst. aa) (§ 49 Abs. 1 Satz 1):

Zu aaa) (Einleitung):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu bbb) (Satz 1 Nr. 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Sinne der Verwendung einheitlicher Begriffe.

Zu ccc) (Satz 1 Nr. 6):

Im Sinne der Homogenität zwischen ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wird eine sprachliche Angleichung an diejenigen Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorgenommen, mit welchen für den professionellen und semiprofessionellen sowie die 4. Liga des Männerfußballs Ausnahmen vom pandemiebedingten Verbot der Zuschauerbeteiligung bei Sportveranstaltungen zugelassen werden.

Zu Doppelbuchst. bb (§ 49 Abs. 1 Satz 2):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. b (§ 49 Abs. 2 Satz 1):

Zu Doppelbuchst. aa (§ 49 Abs. 2 Satz Nr. 1):

Im Sinne der Homogenität zwischen ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dieser Verordnung handelt es sich um eine Anpassung an diejenigen Regelungen der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, mit welchen für einen klar abgegrenzten Personenkreis – so auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – Ausnahmen für den Fall eines pandemiebedingten grundsätzlichen Verbots zugelassen werden.

Zu Doppelbuchst. bb (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4):

Zu aaa) und bbb) (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b und 4c):

Im Sinne der Homogenität zwischen ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dieser wird eine sprachliche Angleichung an diejenigen Regelungen der ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgenommen. Berufssportler als Personen, die mit der eigenen Sportausübung überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs, einschließlich der Teilnahme am Liga-Betrieb, stellt für diesen Personenkreis die Berufstätigkeit dar.

Zu Nummer 32 (§ 50):

Im Sinne der Homogenität zwischen ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dieser wird eine sprachliche Angleichung an diejenigen Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgenommen, mit welchen für einen klar abgegrenzten Personenkreis Ausnahmen für den Fall eines pandemiebedingten grundsätzlichen Verbots zugelassen werden.

Zu Nummer 33 (§ 52):

Die Änderung ist ergänzender und klarstellender Natur.

Zu Nummer 34 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht die vorstehenden Änderungen.

Zu Artikel 2

Die Regelung des Artikels 2 trifft eine Aussage, zu welchem Zeitpunkt die Änderungsverordnung in Kraft tritt und die Änderungen somit Geltung beanspruchen.

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb

A. Allgemeines

Es erfolgen die notwendigen redaktionellen Änderungen zur Anpassung der Verweisungen in der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73), geändert durch Verordnung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169), aufgrund der neu erlassenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 (GVBl. S. 174), mit der die bis zum Ablauf des 31. März 2021 geltenden Bestimmungen der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung und der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zusammengefasst werden.

Außerdem erfolgt eine neue Regelung zur Durchführung, Beschaffung und Finanzierung von Tests in der Kindertagesbetreuung in Thüringen. Die Kosten für die Erstattung lassen sich derzeit nur schätzen: Bei einer Inanspruchnahme von 50 Prozent, einer Geltungsdauer bis zu den Sommerferien (26. Juli 2021) und einem Stückpreis von etwa 7,50 Euro entstünden Erstattungskosten von insgesamt etwa 9 Millionen Euro. Die Kosten sollen aus dem Sondervermögen aufgebracht werden. Die landesseitigen Personal- und Sachkosten lassen sich derzeit nicht beziffern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 bis 3:

Es erfolgen die notwendigen redaktionellen Änderungen zur Anpassung der Verweisungen aufgrund der neu erlassenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, mit der die bis zum Ablauf des 31. März 2021 geltenden Bestimmungen der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung und der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zusammengefasst werden.

Zu Nummer 4:

Das landesweite Infektionsmanagement wird in Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 verändert. Es sieht nunmehr keine landesweit organisierte Testung des Personals in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und Tagesgruppen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vor. Einzelheiten zu Testungen von Kindertageseinrichtungen werden nunmehr in § 12a geregelt. Daher entfällt der bisherige Satz 2.

Zu den Nummern 5 und 6:

Mit den Nummern 5 bis 6 erfolgen weitere notwendige redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Verweisungen auf die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

Zu Nummer 7:

Absatz 1

Als besondere Schutzmaßnahme nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist für die Fortführung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen im Sinne eines umfassenden Infektionsschutzes nach Absatz 1 erforderlich, dass sich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung das pädagogische Personal und die sonstigen Beschäftigten, die unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben, zweimal wöchentlich kostenlos testen lassen können. Gleiches gilt für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. Diese Selbsttests ergänzen die landesweit verfügbaren und mit Bestätigungen dokumentierten „Bürgertests“ nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung. Mit Hilfe der Selbsttests kann auf einfache Weise eine Vielzahl bislang symptomfreier Infektionen bei Beschäftigten oder Kindern festgestellt und so die Infektionsverbreitung gestoppt werden.

Es sind Selbsttests im Sinn der § 2 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu verwenden, dabei muss es sich bei den Selbsttests für Kinder um für Kinder geeignete Testprodukte handeln.

Die Selbsttests sollen in der Einrichtung durchgeführt werden, um eine möglichst hohe Zuverlässigkeit zu erzielen. Es ist nicht zwingend notwendig, die Selbsttests beim Betreten der Kindertageseinrichtung durchzuführen; sie können in Umsetzung des eigenen Konzepts in den Betreuungsalltag eingebunden werden.

Die in Satz 3 geregelte Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht bildet die Grundlage der Abrechnung im Rahmen der Erstattung nach Absatz 2 oder 3. Die Dokumentation der Durchführung der Selbsttests erfolgt durch das hierfür jeweils zuständige Personal der Kindertageseinrichtung oder des Einrichtungsträgers. Erfolgt die Testung ausnahmsweise zu Hause, muss die Einrichtungsleitung sich die Durchführung in geeigneter Art und Weise bestätigen lassen.

Die Beschaffung der Selbsttests erfolgt in der Regel durch die Träger der Kindertageseinrichtung, es sei denn, die Gemeinde, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt übernehmen die Beschaffung.

Absatz 2

Das Land trägt die Kosten der Selbsttests. Die Kostenerstattung erfolgt in einem ein- oder zweistufigen Verfahren:

Beschafft die Gemeinde selbst die Selbsttests, entstehen den Gemeinden unmittelbar zusätzliche Kosten, welche über die Kosten für den Normalbetrieb einer Kindertageseinrichtung hinausgehen.

Soweit der Betrieb der Kindertageseinrichtungen durch die Gemeinde auf einen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) übertragen wurde und dieser die Selbsttests beschafft, wird klargestellt, dass die Kostenerstattung in diesem Rechtskreis durch die Gemeinde an den Träger im Rahmen der üblichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 21 ThürKigaG und der vertraglichen Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 ThürKigaG erfolgt. Auch in diesem Fall entstehen den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Diese (direkten oder mittelbaren) Mehrkosten der Gemeinden beruhen letztlich auf der Einfügung von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020

(BGBl. I S. 2397). Mangels weiterer Regelungen im Infektionsschutzgesetz selbst, wäre eine solche nach § 69 Abs. 2 IfSG dem Land vorbehalten. Aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen in den vorgenannten infektionsschutzrechtlichen Regelungen des § 28a IfSG sieht Absatz 2 als Verordnungsregelung im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes einen entsprechenden Ausgleich für die hiermit einhergehenden Mehrbelastungen der Gemeinden vor, welchen diesen mit der Beschaffung der Selbsttest entstanden sind. Dabei bezieht sich die Erforderlichkeit auf die nachgewiesenen und durchgeführten Selbsttests, deren Dokumentation nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist. Die Kostenerstattung entspricht insoweit dem Produkt aus dem Stückpreis des Selbsttests und der Anzahl der durchgeführten Testungen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG sind verpflichtet, der jeweiligen Gemeinde die erforderlichen Daten für eine Kostenerstattung des Landes zu übermitteln.

Einzelheiten der Kostenerstattung können, soweit erforderlich, in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass es dem Erstattungsanspruch nicht entgegensteht, wenn die Beschaffung nicht durch die Träger selbst erfolgt, sondern über den Landkreis oder die Gemeinde abgewickelt wird, und zwar im letzteren Falle auch für Einrichtungen, deren Betrieb die Gemeinde einem Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG übertragen hat. Bei einer solchermaßen zentralen Beschaffung kann die Erstattung des Landes nach Absatz 3 direkt an den Landkreis oder nach Absatz 2 an die Gemeinde erfolgen. Vergleichbares gilt für den Fall, dass die Beschaffung in Anlehnung an die zentrale Beschaffung für die Schulen erfolgt. In diesem Fall kann auch die Finanzierung im Rahmen des Beschaffungssystems für die Schulen abgewickelt werden. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Absatz 4

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig, haben aber genauso wie das pädagogische Personal oder sonstige Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen unmittelbaren Kontakt zu den von ihnen betreuten Kindern. Daher sollen sie nach Absatz 4 ebenfalls in das verpflichtende Testsystem im Bereich der Kindertagesbetreuung eingebunden werden.

Zu den Nummern 8 bis 19:

Mit den Nummern 8 bis 19 erfolgen weitere notwendige redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Verweisungen auf die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

Zu Nummer 20:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des mit Nummer 7 eingefügten § 12a.

Zu Artikel 2

Die Regelung des Artikels 2 trifft eine Aussage, zu welchem Zeitpunkt die Änderungsverordnung in Kraft tritt und die Änderungen somit Geltung beanspruchen.

Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb

A. Allgemeines

Während der Phase „Gelb II“ im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz soll das Spektrum an möglichen weiteren Schutzmaßnahmen für die Schüler erweitert werden. Dazu wird im Interesse der Schüler eine weitere Möglichkeit zur Abmeldung vom Präsenzunterricht sowie die Möglichkeit einer Anordnung der allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske in der Schule, einschließlich des Unterrichts, auch für Schüler der Primarstufe sowie Schüler der Klassenstufen 5 und 6 vorgesehen. Letztere kann auch bei Schließung der Schulen in Phase „Rot“ zum Tragen kommen. Für Schüler im Sportunterricht ist eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske zu treffen.

Weitere Anpassungen sind redaktioneller Art.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 11 Satz 1):

Die Anpassung der Verweisung ist aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1) erforderlich. Mit der damit erfolgten Einfügung eines neuen Paragraphen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 (BAnzAT 22.02.2021 V1) wird deren bisheriger § 3 zu § 4.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 5.

Zu Nummer 3 (§ 30 Satz 1):

Anpassung der Verweisung aus den in Nummer 1 genannten Gründen.

Zu Nummer 4 (§ 36 Abs. 4 Satz 2):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 5 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Die Möglichkeit zur Befreiung vom Präsenzunterricht gestattet es den Schulleitungen, in den Phasen „Gelb II“ und „Rot“ individuelle Lösungen vor Ort zu finden, um die Belange des Infektionsschutzes und der schulischen Bildung zum Ausgleich zu bringen.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist möglich, wenn nachvollziehbare, infektionsbezogene Gründe vorgetragen werden. Als nachvollziehbarer Grund gilt die Vermeidung von In-

fektionsrisiken. Dieser Grund ist jedenfalls dann anzuerkennen, wenn im Gebiet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt oder in der Region (Gemeinde und Nachbargemeinden), in der die Schule gelegen ist, die Sieben-Tage-Inzidenz über einem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern liegt; auch bei niedrigeren Inzidenzwerten kann die Befreiung aufrecht erhalten oder ausgesprochen werden. Dagegen können Gründe, die *unabhängig* von der Infektionslage gegen eine Präsenzbesuchung vorgetragen werden (wie etwa Angst des Kindes vor dem Schulbesuch, weite Schulwege, generelle Bevorzugung des häuslichen Lernens), nicht anerkannt werden. Weitere Voraussetzung für die Befreiung vom Präsenzunterricht ist die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im häuslichen Lernen, die durch die Schüler und die Eltern abzusichern ist. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf formlosen Antrag.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen, die in Präsenz in der Schule durchgeführt werden, bleibt davon unberührt. Die Schule stellt sicher, dass die gebotenen Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Leistungserbringung eingehalten werden.

Die Regelung findet Geltung in Phase „Gelb II“ über eine Allgemeinverfügung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie im Fall einer Schließung in Phase „Rot“ über Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 3 Satz 1, der für den Präsenzbetrieb während einer Schließung alle Maßnahmen nach den §§ 35 bis 41 als angeordnet vorsieht. Aktuell fände damit die Regelung zur Aussetzung der Präsenzpflcht nach § 37 Abs. 2 im Fall des § 10a Abs. 1 Satz 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSonderEindmaßnVO) Anwendung.

Für die Schüler, die von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit wurden, findet häusliches Lernen/Distanzunterricht nach § 29 statt.

Zu Nummer 6 (§ 38 Abs. 5):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung ermöglicht es, für alle Schüler und Lehrkräfte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske anzuordnen. Die in § 5 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vorgenommene Differenzierung des Anwendungsbereichs entsprechend dem Alter der Kinder oder Jugendlichen wird aufgegriffen. Damit werden erstmals auch die Schüler in der Primarstufe sowie die Schüler der Klassenstufen 5 und 6 erfasst.

Bei einem allgemein deutlich erhöhten Infektionsgeschehen kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht eine notwendige Maßnahme darstellen, um vor einer Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Sie trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, zu schützen (Fremdschutz).

Zu Buchstabe b:

Im Sportunterricht werden koordinative und konditionelle Fähigkeiten trainiert. Bei der Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung könnte aufgrund der schnellen Bewegungen und des Sport- und Trainingsgeräteeinsatzes eine erhöhte Unfallgefahr trotz Wahrung des Abstands, insbesondere im Bereich des Kopfes gegeben sein, beispielsweise durch ein Hängenbleiben in der Maske. Des Weiteren sind durch das Training der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten im Regelfall ein beschleunigter Puls sowie erhöhter Blutdruck zu verzeichnen, da die körperliche Belastungsgrenze bewusst in den anaeroben Bereich verschoben werden soll. Bei Verschiebung der Belastungsgrenze in den anaeroben Bereich sind Mund-Nasen-

Bedeckungen für Kinder und Jugendliche, die erst eine entsprechende Körperwahrnehmung durch den Sportunterricht ausbilden sollen, hinderlich. Im Schwimmunterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wasser sowie am Rande des Schwimmbeckens ungeeignet (Gefahr der Durchfeuchtung).

Zu Nummer 7 (§ 41 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Auf die Begründung zu Nummer 6 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 42 Abs. 3):

Die Sätze 1 bis 3 bleiben gegenüber der bisher geltenden Fassung unverändert.

Die Regelung in Satz 3 verpflichtet neben den Lehrkräften alle Schüler ab Klassenstufe 7 bei jedem Kontakt zu anderen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude im Fall einer Schließung der Schulen (Phase „Rot“), einschließlich des Unterrichts und der Notbetreuung, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske. Diese Verpflichtung soll nach Satz 4 auch für die Schüler in der Primarstufe sowie für die Schüler der Klassenstufen 5 und 6 festgelegt werden. Die Entscheidung über die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in den unteren Klassenstufen erfolgt mit der Entscheidung über die Schließung der Schulen entweder im Rahmen einer Rechtsverordnung (landesweite Schließung) oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt (regionale Schließung). Insoweit wird auf § 42 Abs. 1 Satz 1 Bezug genommen.

Die für Schüler ab Klassenstufe 7 normierte allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske in der Schule, einschließlich des Unterrichts, ist in Abwägung der in die Rechte des Schülers eingreifenden Verpflichtung einerseits und der Ermöglichung eines Präsenzunterrichts im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags sowie des Bildungsanspruchs jedes einzelnen Kindes andererseits als verhältnismäßig zu beurteilen. Gleiches gilt sofern im Rahmen der Soll-Bestimmung des Satzes 4 diese Pflicht für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 festgelegt wird.

Wegen der Ausnahme dieser Pflicht für die Schüler im Sportunterricht wird auf die Begründung zu Nummer 6 Buchst. b verwiesen.

Mit Blick auf die Primarstufe lässt die Abwägung zugunsten der Festlegung einer Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Soll-Bestimmung des Satzes 4 das pädagogische Interesse der in diesem Bereich grundlegenden didaktischen Unterrichtsgestaltung, den grundlegenden Schriftspracherwerb (Lesen, Schreiben, Rechnen) generell durch eine optische Kommunikation zu unterstützen, zurücktreten.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske in Schulen während und außerhalb des Unterrichtes stellt bei einem allgemein deutlich erhöhten Infektionsgeschehen eine notwendige Maßnahme dar, um vor einer Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Sie trägt zum Fremdschutz bei. Dies gilt insbesondere dort, wo mehrere Schüler zusammentreffen und sich länger aufhalten und der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Diese Schutzfunktion kann auch bei Schülern im Primarbereich sowie Schülern der Klassenstufen 5 und 6 gelten.

Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder der qualifizierten Gesichtsmaske ist für die Schüler nicht mit maßgeblichen allgemeinen Gesundheitsgefahren verbunden.

Zur Beeinträchtigung der Atmung wird auf die Ausführungen des Umweltbundesamtes im Internet (Quelle: Umweltbundesamt, Stand: 23.02.2021, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/alltags-op-masken-fuehren-nicht-zu-erhoehtem>) verwiesen.

Dieses führt aus, dass das Tragen einer Alltags- oder OP-Maske nicht den erforderlichen Sauerstoffaustausch beeinträchtigt. Es erfolgt auch keine Ansammlung von Kohlendioxid unter der Maske, weil das Volumen zu klein und die Dichtigkeit der Masken zu gering ist. Weil die Masken eng am Gesicht anliegen, ist das Luftvolumen unter den Masken generell sehr klein, höchstens 10 Milliliter (ml). Daher können sich hier keine großen Mengen Kohlendioxid ansammeln. Ein Atemzug umfasst ein Volumen ca. 500 ml (Erwachsener). Der Anteil des Maskenluftvolumens am Gesamtluftzugvolumen ist folglich sehr klein: Selbst wenn es 10 ml unter der Maske wären, betrüge der Anteil nur zwei Prozent. Eine Ansammlung von Kohlendioxid unter der Maske kann außerdem nicht stattfinden, weil die Dichtigkeit der Masken zu gering ist. Die üblicherweise verwendeten Mund-Nasen-Bedeckungen bestehen zum einen aus luftdurchlässigem Material und schließen zum anderen zum Gesicht nicht völlig dicht ab. Jedes in der Luft enthaltene Gas (z.B. Kohlendioxid und Sauerstoff) kann rasch und ungehindert durch die Maske oder an ihr vorbei treten. Daher geht vom Tragen einer Maske keine Gesundheitsgefährdung durch Kohlendioxid aus und auch Sauerstoff wird weiterhin in ausreichendem Maße aufgenommen.

Zu Artikel 2

Die Regelung des Artikel 2 trifft eine Aussage, zu welchem Zeitpunkt die Änderung in Kraft tritt und somit Geltung beansprucht.

Begründung zur Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb

A. Allgemeines

Mit der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb wird im Artikel 1 die bis zum 14. Februar 2021 geltende Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) im Wesentlichen fortgeschrieben.

Die Ausgangssituation bei Erlass der Verordnung ist die einer landesweiten Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Ausnahmeregelungen sind mit Blick auf Förder- und Unterstützungsbedarfe und für den Erwerb von Abschlüssen vorgesehen. Das Angebot einer Notbetreuung wird in Kindertageseinrichtungen und in Schule für eine bestimmte Schülergruppe bis einschließlich der Klassenstufe 6 vorgehalten. Seitens der jeweiligen Personensorgeberechtigten sind für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung bestimmte Anforderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus sind insbesondere der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung weitgehend untersagt.

Grundlage der landesweiten Schließungssituation ist die Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Thüringen (3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnV-), die zunächst bis zum 21. Februar 2021 befristet ist.

Ziel dieser Verordnung ist es nunmehr, ein Regelwerk zu schaffen, in dem alle die Instrumentarien festgelegt sind um im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) regional und landesweit auf aktuelles Infektionsgeschehen reagieren zu können. Angelehnt an ein Ampelsystem werden auf die Phasen grün, gelb und rot bezogen konkrete Maßnahmen beschrieben, die im Sinne eines effektiven Infektionsschutzes und zur Bekämpfung bestehender Infektionen im Anwendungsbereich der Verordnung ergriffen bzw. angeordnet werden können. Damit werden zum einen Perspektiven aufgezeigt, wie der Weg zu einem regulären Betreuungs- und Schulbetrieb aussehen kann und zum anderen die Transparenz für die Betroffenen, insbesondere im Bereich von Kindergärten und Schule, erhöht.

Die Phasen grün und gelb werden regional oder auch landesweit vom TMBJS im Benehmen mit dem Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) angeordnet. Neben der Schließung von Einrichtungen durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann in Phase „Rot“ die Schließung von Einrichtungen landesweit durch Verordnung festgelegt werden. Neu ist, dass die landesweit in Phase „Rot“ geltenden Regelungen einschließlich der Festlegungen zur Notbetreuung in dieser Verordnung mit beschrieben sind.

Die möglichen Auslöser, die für einen Wechsel zwischen den Phasen rot und gelb verantwortlich sein können, sind vielfältiger Natur und werden in der Verordnung selbst nicht beschrieben. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere das Infektionsgeschehen unter besonderer Beachtung der aktuellen Inzidenz, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Übertragbarkeit des Virus und dessen Mutationen, die bestehenden Testkapazitäten, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung, die Belastung von Familien sowie die Auswirkungen der andauernden Schließung von Einrichtungen für Bildung, Jugend und Sport für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Grundsätzlich obliegt nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) den zuständigen Gesundheitsämtern die Entscheidung über unmittelbare eindämmende Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstigen Einrichtungen nach §§ 45, 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Schule, wie zum Beispiel die Schließung von Einrichtungen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSG-ZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), wird das TMBJS ermächtigt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG zu erlassen, die Maßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG zulassen. Zum Erlass der einzelnen Ge- und Verbote in Ergänzung zu den Entscheidungen der örtlich zuständigen Gesundheitsämter ermächtigt § 5a ThürlfSGZustVO.

Mit dieser Verordnung wird ermöglicht, das vom TMBJS entwickelte Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ umzusetzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass das TMBJS im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde die Entscheidung über die Einschränkung des Regelbetriebs in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen trifft und notwendige Schutzmaßnahmen anordnen kann. Vergleichbar dazu sollen auch für die sonstigen Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII, die Angebote nach SGB VIII und § 20 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie den Sportbetrieb je nach Infektionsgeschehen abgestuft Schutzmaßnahmen ausgelöst werden können.

In der Stufe 1 des Stufenkonzepts, jetzt Phase „Grün“, ist der Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz vorgesehen. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstigen Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII und Schulen erhalten alle Kinder und Jugendlichen das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich primäre Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen. Vergleichbares soll angepasst an deren eigenen Charakter auch für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Die Stufe 2, jetzt Phase „Gelb“, bildet den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ab. Bei begrenztem Infektionsgeschehen, das heißt im Fall einzelner Infektionen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder Schulen respektive im Fall regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen, stehen eindämmende Konzepte bereit, die die Einrichtungen und Angebote umsetzen. Die Phase „Gelb“ wird im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Schule mit dieser Verordnung noch weiter ausdifferenziert.

Die Stufe 3, jetzt Phase „Rot“, sieht die Schließung der Einrichtung und weitestgehende Untersagung der meisten Angebote aufgrund stark ansteigender Infektionszahlen vor. Hiervon sind Abweichungen insbesondere für Einrichtungen, die jungen Menschen zum Wohnen oder für Angebote, die der Sicherstellung des Kinderschutzes dienen, vorzusehen.

Für den organisierten Sport sind vergleichbare drei Stufen, jetzt Phasen, des Betriebes je nach jeweils vorliegendem Infektionsgeschehen vorgesehen. Phase „Grün“ beschreibt einem Sportbetrieb mit primärem Infektionsschutz, das heißt unter Einhaltung eines vereins- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzepts. Das Infektionsschutzkonzept bildet die

Grundlage für den Sportbetrieb in allen Phasen, soweit dieser noch zugelassen ist. Beim Sportbetrieb in geschlossenen Räumen sind zum Zwecke der Nachverfolgung Anwesenheits- beziehungsweise Teilnehmerlisten zu führen. Im Regelbetrieb (Phase „Grün“) sind Sportveranstaltungen auch mit Zuschauern möglich. Diese stehen jedoch unter Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Gesundheitsbehörden. Steigen die Infektionszahlen an, erfordert dies eine Einschränkung des Sportbetriebes durch entsprechende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere den Vorrang des Sportbetriebes im Freien, die Wahl von Trainings- und Wettkampfformen, bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, und das Verbot von Sportveranstaltungen mit Zuschauern in geschlossenen Räumen in Phase „Gelb“. Weitere Verschärfungen (Zulassung des organisierten Sports nur für Kinder bis 12 Jahre und in kontaktloser Form unter Wahrung des Mindestabstands) innerhalb der Phase „Gelb“ sind möglich. Steigt das Infektionsgeschehen nach Einschätzung des TMSGFF gefährlich an und schließen die zuständigen Gesundheitsbehörden Sportanlagen, sollen die Vorgaben für Phase „Rot“ Anwendung finden. Der Sportbetrieb kann nur noch in Ausnahmefällen stattfinden. Der Trainingsbetrieb in oder auf Sportanlagen, einschließlich des Trainings von Athleten im Leistungssportbereich und für Profisportvereine muss durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zugelassen werden.

Überwiegend beschreiben die nachfolgenden Regelungen notwendige Reaktionsmöglichkeiten aufgrund einer pandemischen Lage von nationaler Bedeutung. Bildung, die Betreuung junger Menschen, aber auch die körperliche Aktivität zur Gesunderhaltung der Gesellschaft sind ein absolut zu schützendes Gut. Die angeordneten Einschränkungen sind stets auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Oberstes Ziel ist und bleibt auch während der Pandemie im Rahmen des Möglichen die umfassende Sicherung des Bildungs- und Betreuungsanspruches.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb:

Zu § 1 (Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Mit der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) wurde in § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport übertragen soweit es um Einrichtungen nach § 33 IfSG oder um Jugend- und Sportangelegenheiten handelt. Einrichtungen nach § 33 IfSG, die in der Zuständigkeit dieses Ministeriums liegen, sind insbesondere Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKigaG), sonstige Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII, die mit der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 näher erläutert werden, sowie die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte. Die Förderschulen gehören zu den allgemein bildenden Schulen. Die Verordnung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft. Von der Verordnung ist auch die Kindertagespflege nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG erfasst.

Ferner regelt die Vorschrift die Anwendung der Verordnung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und insbesondere für Kinderschutzdienste nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG sowie den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sport-

anlagen. Die Regelungen für die Angebote nach Satz 1 Nr. 4 sind erforderlich, um Unsicherheiten bei den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie im Sport in Bezug auf die Umsetzung der Angebote zu begegnen. Gerade Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes müssen in den Phasen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Schließung von Kindergärten und Schulen verlässlich zur Verfügung stehen, damit sich Kinder und Jugendliche beispielsweise in belastenden familiären Situationen Hilfe und Unterstützung holen können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verdeutlicht den Regelungsinhalt dieser Verordnung und zeigt die Integration des Stufenkonzepts „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ nicht nur für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, sondern auch die Adaption des Stufenkonzepts für die sonstigen Einrichtungen nach den §§ 45, 48a SGB VIII sowie für die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, die Angebote zur Sicherung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII sowie die Angebote des organisierten Sportbetriebs auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen auf.

Zu Absatz 3:

Die Regelung definiert das TMBJS als Ministerium im Sinne der Verordnung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung definiert den Begriff zuständige Behörden im Sinne der Verordnung. Es handelt sich um die unteren Gesundheitsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend der ThürfSGZustVO.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen. Sie entsprechen den Regelungen des § 7 SGB VIII.

Zu Absatz 6:

Mit dem Absatz 6 wird das Ampelsystem eingeführt, indem eine Zuordnung der Phasen grün, gelb und rot zu bestimmten Maßnahmen in den jeweiligen Regelungsbereichen erfolgt.

Die Phase „Grün“ erfasst dabei den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz.

Die Phase „Gelb“ erfasst den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Die Phase „Rot“ erfasst die Schließung der Einrichtung oder Sportanlagen und weitest gehende Untersagung der meisten Angebote.

Dabei wird die Phase „Gelb“ in Satz 2 mit Blick auf die jeweils anzuordnenden Maßnahmen noch weiter ausdifferenziert. Bedeutung erlangt diese Differenzierung insbesondere für die Bereiche Kindergarten und Schule, wobei Gelb I ausschließlich im Schulbereich zum Tragen kommt.

Je nachdem ob es sich um ein landesweites bzw. regionales Geschehen handelt (Phase „Gelb II“) oder eine Schule konkret von einem Fall betroffen ist (Phase „Gelb III“). Phase „Gelb I“ sieht eine Maßnahme des Infektionsschutzes für das pädagogische Personal vor.

Die Phase „Gelb I“ umfasst die Möglichkeit zur Anordnung einer Befreiung von der Präsenzpflcht für bestimmte Lehrkräfte und Schüler.

Die Phase „Gelb II“ umfasst Anordnungen, die zur Einschränkung des Betreuungsumfangs in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie zur Einschränkung des Unterrichtsumfangs in Schule führen.

Die Phase „Gelb III“ umfasst die Maßnahmen, die eine Einrichtung ergreift, in der sich eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 bestätigt.

Zu § 2 (Zuständigkeiten und Verfahren):

§ 2 erfasst alle Zuständigkeiten und Akteure im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich dieser Verordnung: Die Träger von Einrichtungen und Angeboten, die Jugendämter, die Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden, das TMASGFF als oberste Gesundheitsbehörde und das TMBJS.

Zu Absatz 1:

§ 2 stellt die verschiedenen Zuständigkeiten dar und stellt klar, dass die Zuständigkeit dafür, wegen eines Infektionsgeschehens im Einzelfall Einrichtungen befristet zu schließen, bei den unteren Gesundheitsbehörden liegt. Die unteren Gesundheitsbehörden ordnen solche reaktiven Schließungen in eigener Verantwortung an. Satz 2 betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Gesundheitsämter vor Ort mit den jeweiligen Schulen, Jugendämtern, Kindertageseinrichtungen und dem Kindertagespflegepersonal, den Trägern von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, sowie den Trägern von Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere auch mit dem Ziel, erforderlich werdende Maßnahmen letztlich schnell und effektiv umzusetzen. Satz 3 stellt klar, dass schulorganisatorische Maßnahmen - zu denen insbesondere Regelungen zum Zugang zu und der Organisation von Unterricht und Notbetreuung sowie zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen gehören allein dem TMBJS obliegen. Satz 4 komplettiert die Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter im Hinblick auf die Allgemeinverfügungen und die Möglichkeit der Einbeziehung des TMASGFF als oberste Gesundheitsbehörde bei deren Erlass.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO ist das TMBJS für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Zuständigkeit des TMBJS, Maßnahmen auch in Form von Verwaltungsakten auf der Grundlage dieser Verordnung zu treffen, ergibt sich unmittelbar aus § 5a ThürIfSGZustVO. Die Entscheidung darüber, ob im Zuständigkeitsbereich des TMBJS geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz in Form des Eintritts in den eingeschränkten Regelbetrieb ergriffen werden müssen, trifft das TMBJS stets im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde und auf der Grundlage deren epidemiologischer Einschätzung.

Im Jugend- und Sportbereich ergeht die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs gegenüber den Trägern der Kindertageeinrichtungen sowie den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. In Abhängigkeit von der konkreten Situation und dem von der epidemiologischen Einschätzung betroffenen Gebiet kommt dabei sowohl eine Einzelfallentscheidung in Bezug auf eine konkrete Einrichtung wie auch eine generelle Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung in Betracht.

Für die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 reagiert das TMBJS aufgrund des unbestimmten betroffenen Personenkreises in der Regel durch eine Allgemeinverfügung.

Im Schulbereich ergeht die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs seitens des TMBJS als oberste Schulaufsichtsbehörde durch eine verwaltungsinterne Weisung an das zuständige staatliche Schulamt, das wiederum die betroffene Schule anweist und bei der Umsetzung der Weisung unterstützt. Unter Umständen ist eine Weisung unmittelbar an die

Schule erforderlich, insbesondere dann, wenn aufgrund gehäufter Infektionsfälle eine schnelle Handlungsweise erforderlich ist.

Eine zeitliche Befristung der Anordnungen ist vorzunehmen.

Das Verfahren nach Absatz 2 lässt Maßnahmen des TMBJS respektive des Landesjugendamts als Aufsichtsbehörde nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 6, 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 6 ThürKJHAG über die nach §§ 45, 48a SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen unberührt.

Zu Absatz 3:

Für eine landesweite Schließung von Einrichtungen bedarf es einer Rechtsverordnung; aktuell trifft diese Regelungen die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Die Formulierung entspricht der Ermächtigung im § 7 Abs. 2 ThürfSGZustVO. Bei der Regelung handelt sich damit nur um eine deklaratorische Klarstellung.

Eine aus Infektionsschutzgründen bedingte Schließung von Einrichtungen erfordert ein abgestimmtes Vorgehen zwischen der obersten Gesundheitsbehörde und dem TMBJS, da dieses für die weitere Absicherung der Notbetreuung in den Einrichtungen sowie für die Absicherung des Bildungsangebots der Schulen im Rahmen des häuslichen Lernens zuständig ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt die Befristung von Anordnungen aufgrund der Rechtsverordnung vor dem Hintergrund andauernder Grundrechtseinschränkungen fest. Wegen des hinter § 28 a Abs. 5 IfSG stehenden Schutzgedankens wird die Frist auch hier auf vier Wochen festgelegt.

Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf es für die angeordneten Ge- und Verbote, die sich unmittelbar aus der Verordnung ergeben einer ständigen Überprüfung ihrer Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift ordnet an, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gebote und Verbote nach Absatz 2 sowie die Schließung von Einrichtungen nach Absatz 3 im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) auf der Internetseite des Ministeriums erfolgt. Nach § 43 Abs. 1 (ThürVwVfG) setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Der Regelfall der schriftlichen Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung sieht vor, dass gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG für das Wirksamwerden frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag in der Allgemeinverfügung bestimmt werden kann. Da aber § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG eine ortsübliche Bekanntmachung erfordert, was durch Abdruck in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern erfolgt, würde dies einen - in Anbetracht der Dringlichkeit - erheblichen Zeitverzug bis zum Wirksamwerden der Anordnungen nach Absatz 2 zur Folge haben. Bei steigendem Infektionsgeschehen, insbesondere im Falle des Auftretens einer großen Anzahl von Infektionen innerhalb eines kurzen Zeitraums, besteht dringender Handlungsbedarf. Aufgrund der Notwendigkeit dieses schnellen Handelns ist die Beachtung der allgemeinen Form- und Bekanntgabevorschriften nach den §§ 35 ff. ThürVwVfG nicht opportun. Im Zweifel ist das sofortige Wirksamwerden der Anordnungen erforderlich. Die öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des Ministeriums ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Anordnungen nach Absatz 2 zu erreichen und die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und damit die gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwenden. Die Abweichung von § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ist zulässig, da das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG nur insoweit gilt, als nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Zu Absatz 6:

Abs. 6 stellt klar, dass die konkrete Umsetzung der in oder aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen grundsätzlich in der Verantwortung der Leiter bzw. Träger der Einrichtungen liegt. Dadurch können vor Ort einzelne Regelungen zeitnah umgesetzt sowie die vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung des regional herrschenden Infektionsgeschehens effektiver eingesetzt werden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Anordnung bestimmter Phasen.

Zu § 3 (Betretungs- und Teilnahmeverbot):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass der Zutritt zu Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in Folge festgestellter Erkrankung und typischer Symptome untersagt und die Teilnahme an Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 verboten ist. Eine festgestellte Erkrankung liegt immer dann vor, wenn sie durch einen PCR-Test bestätigt ist. Der SARS-CoV-2 Steckbrief zur Krankheit COVID-19 des Robert-Koch-Instituts (RKI), der die häufig in Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung auftretenden Symptome auflistet, hilft der Leitung der Einrichtung bei der Beurteilung der Symptomatik.

Um dieser dynamischen Erkenntnislage bezüglich der Symptomatik der Infektion durch SARS-CoV-2-Viren Rechnung zu tragen, sieht Satz 2 vor, dass die aktuellen Empfehlungen des RKI durch konkretisierende Festlegungen des Ministeriums im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde monatlich untersetzt werden. Die aktuelle, im Internetauftritt dem TMBJS eingestellte Konkretisierung gilt für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 14. März 2021.

Jungen Menschen, die an COVID-19 erkrankt sind, muss allerdings der Zugang zu den Beratungsangeboten der Kinderschutzdienste möglich bleiben, um gerade in dieser belastenden Situation für Kinder, Eltern und sonstige Bezugspersonen eine weitestgehende Sicherung des Kindeswohls sicherzustellen. Die Formulierung des Satz 3 dient der Klarstellung und verweist auf die Inanspruchnahme durch Telefon und/oder sonstige digitale Formen der Kontaktaufnahme.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift legt fest, wie zu verfahren ist, wenn Schüler beziehungsweise Kinder während der Unterrichts- oder Betreuungszeit in Schule oder Kindertageseinrichtung beziehungsweise Kindertagespflege Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Die betroffenen Kinder sind unverzüglich von anderen Kindern der Klasse oder der Gruppe zu trennen. Parallel ist zu veranlassen, dass diese Kinder ohne unnötige Verzögerungen aus den bezeichneten Einrichtungen abgeholt werden. Das Vorgehen im Einzelfall erfolgt seitens des pädagogischen Personals dem Alter des Kindes entsprechend und der jeweiligen Situation angemessen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung sieht ein Betretens- und Nutzungsverbot vor, wenn Personen Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Dieses Verbot gilt bis zu einem durch Test belegten Nachweis, dass die Kontaktperson nicht infiziert ist.

Eine Ausnahmebestimmung soll für Personen gelten, die in Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitswesens an SARS-CoV-2 erkrankte Personen behandeln oder pflegen. Soweit diese dabei die vorgeschriebene Schutzkleidung tragen und daher nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden, ist es vertretbar, den Zutritt zu gestatten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Möglichkeit, unter welchen Bedingungen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wieder betreten und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 wieder genutzt werden dürfen.

Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 getestet sind, ist der Zutritt zu Einrichtungen oder die Nutzung von Angeboten frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit wieder erlaubt. Wurde die Infektion durch einen Antigenschnelltest festgestellt, ist der Zutritt oder die Nutzung nach Vorlage eines negativen molekularbiologischen PCR-Testergebnisses wieder möglich. Für Personen mit Symptomen gilt, dass sie frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit die in § 1 genannten Einrichtungen betreten und Angebote nutzen können. Kontaktpersonen können frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu einer infizierten Person die Einrichtungen wieder betreten bzw. Angebote nutzen. Eine Verkürzung dieses Zeitraums für Kontaktpersonen auf zehn Tage ist möglich, indem ein frühestens am zehnten auf den Kontakt folgenden Tag durchgeführter PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein negatives Ergebnis ausweist.

Im Satz 2 wird klargestellt, dass weitere Betretungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz von den erlaubten Betretungs- und Nutzungsmöglichkeiten des Satzes 1 nicht umfasst sind. Dabei handelt es lediglich um eine deklaratorische Regelung.

Zu Absatz 5:

Das Betretungsverbot für Personen nach den Absätzen 1 und 3 soll nicht für die Betreuten in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gelten, da diese Einrichtungen für die entsprechenden Kinder und Jugendliche das Zuhause sind. Die in diesem Absatz geregelte Ausnahme zum Betretungsverbot gilt nur für die Einrichtung, in der die jungen Menschen betreut werden. Für fremde Einrichtungen ist diese Ausnahme nicht vorgesehen.

In Internaten sind Einzelfälle denkbar, in denen der Betreute trotz Anzeichen von Symptomen oder sogar einer Erkrankung im Internat verbleiben muss, weil eine Rückkehr in das Zuhause nicht möglich ist. Das kann beispielsweise Betreute betreffen, die aus einem Risikogebiet stammen und wegen der Reiseregeln nicht dorthin zurückkehren dürfen. Bei diesem Personenkreis soll nur im Einzelfall und in Absprache mit dem Träger der Einrichtung eine Ausnahme von dem Betretungsverbot gemacht werden können. Der angeordnete Aufenthalt in einem Krankenhaus ist immer vorrangig.

Im Übrigen sind für die infizierten jungen Menschen besondere Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung zu treffen. Hierzu kann auch die Isolierung der infizierten Person gehören.

Für die Betreuten einer Tagesgruppe gilt die abweichende Regelung dieses Absatzes nicht.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt, dass die Entscheidung über Betretungs- und Teilnahmeverbote die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder die für die Angebote verantwortliche Person trifft.

Zu § 4 (Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept):

Zu Absatz 1:

Wichtige Voraussetzung für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie des organisierten Sports nach § 1 Abs. 1 Satz 1

Nr. 4 und 5 bleibt in allen Stufen weiterhin, einer Beschleunigung des Infektionsgeschehens vorzubeugen. Hierzu sind bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen unumgänglich, wie Kontaktmanagement, Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Hygiene. Der Schutz der Gesundheit junger Menschen, pädagogischer Fachkräfte, Trainer, sonstiger Beschäftigten und der Sporttreibenden hat Priorität. Es ist erforderlich, dass in Eigenverantwortung der Träger und Einrichtungsleitungen in allen Stufen stetig der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegende Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene mit Blick auf die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie des Ministeriums überprüft, aktualisiert und umgesetzt wird. In den Hygieneplan sollte das nach § 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu erstellende schriftliche Infektionsschutzkonzept integriert werden, zum Beispiel in Form einer Anlage. Der für das Hygienemanagement Verantwortliche, in der Regel die Leitung der Einrichtung, ist für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse, die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans, die Integration des Infektionsschutzkonzepts, die Anleitung der Beschäftigten, die Durchführung von Hygienebelehrungen, die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und zu den Eltern, den Amtsvormündern, den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Sozialamtes, den therapeutischen Fachkräften sowie insbesondere die Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG zuständig.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz regelt die Verpflichtung in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Sport, für Angebote, die in Präsenz stattfinden, ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt klar, dass Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept regelmäßig zu aktualisieren sind. Der Hygieneplan muss darüber hinaus für alle Beschäftigten der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und für die Personen, die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 unterbreiten, jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

Betroffene Personen, denen der Hygieneplan bekannt zu machen ist, sind neben Schülern und anderen jungen Menschen auch Eltern von in den Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen sowie Amtsvormünder, Therapeuten und weitere Personen, die regelmäßig Kontakt zu den jungen Menschen halten müssen. Gleiches gilt für die Personen, welche die Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 in Anspruch nehmen, im Hinblick auf das Infektionsschutzkonzept. Eine Information in geeigneter Weise kann zum Beispiel ein Aushang in der Einrichtung oder der Sportanlage, eine Veröffentlichung auf der Homepage sowie die Information zu Elternabenden oder an die Eltern- und Schülervvertretungen sein.

Zu § 5 (Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement):

Die Leitungen von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Kindertagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Täglich zu erfassen sind insbesondere die betreuten jungen Menschen, das Personal sowie externe Personen.

Bei der Organisation des Betriebes ist durch die Leitung der Einrichtung im Rahmen des Kontaktmanagements zu berücksichtigen, dass eine vollständige Schließung der Einrichtung im Infektionsfall umso wahrscheinlicher wird, je freier die Kontaktgestaltung in der Einrichtung ist.

Grundsätzlich sollen alle Verantwortlichen im Sinne des § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV2-lfS-GrundVO die Möglichkeiten ergreifen, die das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich halten und gleichzeitig aber auch den Betrieb der Einrichtung nicht unnötig einschränken.

Zu § 6 (Infektionsmonitoring):

Zu Absatz 1 bis 3:

Die landesweite Zusammenfassung dieser Informationen, insbesondere zur Einrichtung, in der Geschwister betreut oder beschult werden, soll die Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens ermöglichen und kann als Grundlage für weitere geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen.

Es wird klargestellt, dass ein durch PCR-Test bestätigter SARS-CoV-2-Infektionsfall als sogenanntes „Besonderes Vorkommnis“ anzusehen ist, mit der Folge, dass unbeschadet der Meldepflichten nach dem SGB VIII, dem Infektionsschutzgesetz und der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO, das in § 6 beschriebene Meldeverfahren zur schnellen Information des TMBJS einzuleiten ist. Die benannte Datenerhebung entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben, da sie zum Zwecke des Infektionsschutzes erfolgt und basiert auf der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Des Weiteren werden die unterschiedlichen Meldewege differenziert nach Art der Einrichtung bestimmt; dabei gilt:

- Schulen halten für ihre Meldungen den Dienstweg ein,
- die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 leiten ihre Meldungen über ihren Träger an das Ministerium weiter,
- Kindertagespflegepersonen melden unter Verwendung des BV-Formulars für Kindertageseinrichtungen direkt an das Ministerium und informieren das jeweils zuständige Jugendamt parallel, da dieses die Fachaufsicht über die Kindertagespflege hat.

Für die Meldung sind ausschließlich die durch das TMBJS zur Verfügung gestellten Formulare zu nutzen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht ein landesweites Infektionsmanagement vor, das es den an den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Beschäftigten ermöglichen soll, freiwillig an Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Coronavirus teilzunehmen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit im direkten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen.

In das landesweite Infektionsmanagement fließt das bereits zum Schuljahresbeginn 2020/21 eingeräumte Angebot an die Beschäftigten an Thüringer Schulen und Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft sowie Kindertagespflegepersonen ein, sich einmalig freiwillig einer Testung zu unterziehen. Grundlage dieser Maßnahme ist der zwischen dem Freistaat Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) erstmals am 29. Juli 2020 geschlossene „Vertrag gemäß § 75 Abs. 6 SGB V zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten in Schulen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in Thüringen“. Freiwillige Testungen sind auch für Beschäftigte in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen und Tagesgruppen möglich.

Diesbezügliche konkrete Vorgaben erlässt das TMBJS.

Zu Absatz 5:

Um die Sicherheit des derzeit in Thüringen stattfindenden prüfungsvorbereitenden eingeschränkten Präsenzunterrichts für Schulabgängerklassen weiter zu erhöhen, hat das Bildungsministerium mit der KVT eine Ausweitung der Testungen des bestehenden Schul- und Kindergartentestsystems vereinbart. Die bisher bereits u.a. für Schulpersonal bestehenden Schnelltestmöglichkeiten werden auf den begrenzten Kreis von Schülerinnen und Schülern ausgeweitet, die jeweils im Präsenzunterricht sind. Die Schnelltests sollen in den Schulen stattfinden. Eine Einverständniserklärung der Eltern ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern notwendig. Volljährige entscheiden selbst, ob sie sich testen lassen.

Das TMBJS bestimmt den konkreten Kreis der berechtigten Schüler.

Zu § 7 (Melde- und Dokumentationspflichten):

Zu Absatz 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 gelten ergänzend zu § 11 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-GrundVO. Eine Information der Leitung der Einrichtung durch die Eltern ist in den genannten Fällen neben der Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt erforderlich, damit die Leitung der Einrichtung unter Umständen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über weitere erforderliche Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG beraten kann. Überdies kann eine schnellere Nachverfolgung von allen Kontaktpersonen und mithin möglichen Infektionsketten gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen. Die Informationspflicht zur Weitergabe der Daten ergibt sich aus Art. 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Befindet sich ein Schüler auf Anordnung des Gesundheitsamts in Quarantäne obliegt es den Eltern, wie auch im Fall sonstiger Verhinderung, die Schule entsprechend zu informieren (vgl. § 5 ThürSchulO).

Sobald die Leitung einer Einrichtung von einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion Kenntnis hat, ist sie verpflichtet, die in § 6 Abs. 2 beschriebenen Daten an die in § 6 Abs. 3 bestimmte Stelle weiterzugeben. Dies gilt ergänzend zu § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t), 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe ihrer Daten entsprechend zu informieren.

Zu Absatz 3:

Unabdingbar ist daher unter Beachtung des Gebots der Kontaktnachverfolgung die Erfassung der beschriebenen Angaben. Die Zusammensetzung von Klassen und Gruppen einschließlich des jeweils zugeordneten Lehr- und Betreuungspersonals ist tagesgenau zu dokumentieren. Eine Dokumentation der Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen ist erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Personen, sofern der Aufenthalt in der Einrichtung nicht länger als 15 Minuten dauert. Hiermit sollen zuvorderst Bringe- und Abholsituationen erfasst werden, um den Dokumentationsaufwand zu verringern. Jedoch ist die Einrichtung nicht gehindert, auch diese Personen zu erfassen.

Zu Absatz 4:

Einrichtungsfremden Personen soll der Zutritt zur Einrichtung nur gestattet werden, sofern sie eine Erklärung zu ihrer Erreichbarkeit und darüber, dass keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Auf diesem Weg soll die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten gewährleistet werden.

Für den Bereich Schule gilt hinsichtlich der Eltern, dass als „Zutritt“ im Sinne der Regelung nur ein länger als 15 Minuten andauernder Aufenthalt gewertet werden kann. Damit dürfte in der Regel eine namentliche Anmeldung in Bring- und Abholsituationen entfallen.

Die Erklärung zur Erreichbarkeit wird beim Zutritt der Eltern in der Regel ebenfalls entfallen, da ihre Angaben zur Erreichbarkeit in der Schule bereits aktenkundig sind.

Bei längerem Aufenthalt in der Schule (Elternsprechtag, Wahl der Elternvertretung u.ä.) ist eine schriftliche Negativ-Erklärung zu Symptomen einer Covid-19-Erkrankung erforderlich.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung ist hinsichtlich der abzugebenden Erklärungen der Personensorgeberechtigten die Regelung des § 12 spezieller. Von ihnen muss bei Vorliegen der Erklärungen nach § 12 nicht bei jedem Zutritt die Erklärung und Dokumentation nach § 7 Abs. 4 erfolgen.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 ergeht eine behördliche Anordnung zur Erfassung personenbezogener Daten, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Diese personenbezogenen Daten werden in den überwiegenden Fällen zusätzlich zu den bisher bereits vorhandenen Daten erhoben. Die hier beschriebene geregelte Datenverarbeitung bezieht sich lediglich auf diese gesondert erhobenen Daten. Absatz 5 regelt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Die Einrichtungen werden verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer von vier Wochen zu speichern und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu § 8 (Einschränkung des Betreuungsumfangs):

Eine Einschränkung des Betreuungsumfangs erfolgt sofern ein erhöhtes oder unmittelbares Infektionsgeschehen auftritt und die Einrichtung den Betriebsbetrieb oder den Schulbetrieb umorganisieren muss. Die Einschränkung ist mit räumlichen oder personellen Engpässen in den Einrichtungen zu begründen. Bei der Ausgestaltung der eingeschränkten Betreuung, sind die Vorgaben für den Zugang zu einer Notbetreuung (vgl. § 20 und 43) zu berücksichtigen.

Satz 1 stellt klar, dass der Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen und Schule nicht unmittelbar durch diese Verordnung, sondern im Zusammenhang mit einzelnen Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung ergehen können, eingeschränkt wird. In der Phase „Grün“ kann der Betreuungsanspruch gewährleistet werden, vgl. § 14 Satz 2. § 2 Abs. 6 stellt bereits klar, wer für die Umsetzung von Maßnahmen in der Einrichtung zuständig ist. In § 7 formuliert Satz 2 ebenso allgemein, dass letztlich der konkrete Umfang, in dem Betreuung in der einzelnen Einrichtung erfolgen kann, nur unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort entschieden werden kann.

Zu § 9 (Konzepte für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz):

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind verpflichtet, zur Vermeidung der Verstärkung des Infektionsgeschehens für den Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ein bereits im Vorfeld mit den Eltern und weiteren Partnern kommuniziertes Konzept vorzuhalten, das es ermöglicht, unter den gegebenen hygienischen Anforderungen das maximal mögliche Angebot an Präsenzunterricht sowie an Betreuung zu verwirklichen. Das Konzept enthält die notwendigen Änderungen in der Organisation,

der personellen Besetzung oder der Ablaufgestaltung, so insbesondere mindestens Festlegungen zur Bildung fester, beständiger Gruppen, zum Informationsmanagement gegenüber den Eltern und sonstigen von dem Eintritt in den eingeschränkten Regelbetrieb Betroffenen, zum Personaleinsatz, zur Raumorganisation und zu Maßnahmen der Kontaktminimierung unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Einrichtungstyp geltenden Vorschriften dieser Verordnung. Die konkreten Festlegungen liegen in der Verantwortung des Einrichtungsträgers und der Einrichtung bzw. der Schulleitung.

Bei den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 steht es dem Träger im Rahmen seiner Arbeitgeberhoheit frei, Aussagen zum Einsatz und Schutz von Angehörigen sog. Risikogruppen in seiner Einrichtung generell zu treffen und in das Konzept nach § 9 einzubeziehen oder sich Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage der individuellen Gefährdungsbeurteilung vorzubehalten. Der Träger hat als Arbeitgeber einerseits seine Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern wahrzunehmen und andererseits seine Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung wahrzunehmen. Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer schwer verlaufenden Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an, das von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von den genannten Vorerkrankungen. Der Einsatz von Personal ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, können sich die Träger an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts orientieren. Es bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich generell für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden und im jeweiligen Einzelfall Festlegungen über spezifische Schutzmaßnahmen bei Beschäftigten mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko treffen. Im Hinblick auf das Risikopotential entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem auf der Grundlage einer betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung.

Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 haben in Umsetzung des § 23 auch Festlegungen zu treffen für die Zeiten, in denen die von ihnen betreuten jungen Menschen keine Kindertageseinrichtung oder Schule wegen des dort eingetretenen eingeschränkten Regelbetriebes oder infolge deren Schließung besuchen können.

Zu § 10 (Mindestabstand):

In der Kindertagesbetreuung ist alters- und entwicklungsbedingt eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich. Um dennoch ausreichenden Infektionsschutz zu ermöglichen, wird auf die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe abgestellt (vergleiche §§ 17, 18).

Zu § 11 (Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmasken):

§ 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) normiert eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmern medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder

vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht zur Verfügung steht oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustritt zu rechnen ist.

Dies trifft auf Kindertageseinrichtungen zu.

Jedoch bleiben gemäß § 1 Abs. 2 Corona-ArbSchV abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern unberührt. Die Regelungen des § 11 stellen insoweit eine solche Regelungen dar. Dies wird in Satz 1 ausdrücklich geregelt.

§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO legt die Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht für bestimmte Bereiche fest. § 5 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO trifft ergänzend hierzu erweiterte Pflichten zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, stellt jedoch auch klar, dass darüberhinausgehende Regelungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Einrichtungen und Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dem für Bildung zuständigen Ministerium vorbehalten bleiben.

§ 11 trifft insoweit eine konkretisierende Regelung für die Kindertagesbetreuung und ermöglicht es dem Träger im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung das Personal zu verpflichten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung kann sich im Rahmen der arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Beispiel auf bestimmtes Personal oder auch bestimmte Situationen beziehen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), auch „Alltagsmaske“ genannt, oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) kann bei korrekter Handhabung dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann. Bei Verwendung einer MNB/MNS sind arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten, so hat der Träger ggf. auf die Gewährung von Kurzpausen zu achten.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der MNB/MNS für das Personal gilt § 6 Abs. 4 und 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO entsprechend.

Dagegen sind Eltern und einrichtungsfremde Personen, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts, verpflichtet, beim Betreten der Kindertageseinrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske beginnt regelmäßig bei dem Betreten des Einrichtungsgeländes. Der Träger kann im Rahmen des Hausrechts und unter Berücksichtigung seines Hygienekonzepts hiervon abweichende Regelungen treffen, zum Beispiel dass die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske erst beim Betreten des Einrichtungsgebäudes beginnt.

Qualifizierte Gesichtsmasken sind medizinische Gesichtsmasken oder Schutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Zu § 12 (Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten):

Damit die Leitung der Einrichtung sicherstellen kann, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits umsetzen, ist ein schriftlicher Nachweis der Belehrung vorgesehen. Hierfür stellt das TMBJS auf der Internetseite ein Musterformular zur Verfügung, das verwendet werden kann. Legen die Personensorgeberechtigten die Erklärung nicht an den in der Regelung benannten Stichtagen vor, ist die Betreuung des Kindes zu verweigern. Die Erklärung ist demnach für jedes zu betreuende Kind zu folgenden Terminen vorzulegen: 15. April 2021 und 15. Juli 2021. Die Vorlage erfolgt einmalig zum Termin und dann zum nächsten Termin

erneut. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung darüber hinaus erstmals bei Aufnahme und dann jeweils zu den vorgesehenen Terminen vorzulegen.

Bei erstmaliger Wiederinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung nach einer Schließung muss die Erklärung erneut abgegeben werden. Dies gilt nicht für Kinder, die im Rahmen der Notbetreuung betreut worden sind und für die Erklärung zu diesem Zweck bereits abgegeben wurde.

Zu § 13 (Kindertagespflege):

Die Regelung dient der Klarstellung. Grundsätzlich gelten alle anderen Regelungen auch für den Bereich der Kindertagespflege, sofern sie anwendbar sind.

Zu § 14 (Betrieb der Kindertageseinrichtungen während der Phase „Grün“):

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung erhalten alle Kinder das volle Angebot an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Betreuungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG werden erfüllt. Es gelten zusätzlich primäre Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen. Dazu zählen unter anderem die geltenden Betretungsverbote, der auf die aktuelle Situation angepasste und an die Träger der Kindertageseinrichtung kommunizierte Hygieneplan nach § 36 IfSG einschließlich eines Infektionsschutzkonzeptes, die Einhaltung von Verhaltensmaßnahmen bei Auftreten von COVID-19-Symptomen während der Betreuungszeit in der Einrichtung, Maßnahmen der persönlichen Hygiene, organisatorische Maßnahme und Kontaktmanagement sowie weitere Vorgaben gemäß Hygieneplan des Ministeriums.

Zu § 15 (Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertageseinrichtungen während der Phase „Gelb II“):

Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt unter dem Regime des Infektionsschutzgesetzes. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände nicht umsetzbar sind, erfordern die Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie im Setting Kindertagesbetreuung insbesondere die Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionswegen sowie die Einhaltung von weiteren Infektionsschutzmaßnahmen, wie feste und beständige Gruppen mit festgelegtem Personal sowie die Zuordnung von festen Räumen zu den einzelnen Gruppen, die im Hygieneplan für den eingeschränkten Regelbetrieb des Ministeriums vorgegeben werden. Diese Maßgaben können dazu führen, dass der Betreuungsanspruch des Kindes je nach vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen vor Ort eingeschränkt werden muss.

Zu § 16 (Betreuungsumfang während der Phase „Gelb II“):

Zu Absatz 1:

Es findet ein verlässliches, tägliches Angebot für Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder statt. Dabei sind die Einrichtungen verpflichtet, organisatorisch wie personell alle Optionen auszuschöpfen, um den größtmöglichen Betreuungsumfang anzubieten. Dies bedeutet, dass trotz Arbeit im eingeschränkten Regelbetrieb alles getan werden muss, um dem Betreuungsanspruch des Kindes aus dem Thüringer Kindergartengesetz dennoch weitestgehend umzusetzen und möglichst bedarfsgerechte Öffnungszeiten anzubieten. Die benannte anzustrebende Öffnungszeit von acht Stunden ist keine Obergrenze, sondern es ist eine tägliche Betreuungszeit von mindestens acht Stunden anzustreben. Sechs Stunden sind das im Minimum vorzuhaltende Angebot, auf das allenfalls zeitweilig unter besonders widrigen Umständen zurückzugreifen ist.

Zu Absatz 2:

Bei den zu treffenden Entscheidungen über die Ausgestaltung des eingeschränkten Regelbetriebs greifen Träger und Leitung auf das gemäß § 9 vorzuhaltende Konzept zurück und

konkretisieren dies, soweit in der jeweiligen Situation erforderlich, einvernehmlich durch konkretere Festlegungen.

Zu Absatz 3:

Sofern das in Absatz 1 vorgesehene Betreuungsangebot aufgrund fehlender Räumlichkeiten oder fehlenden Personals, beispielsweise aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, nicht realisiert werden kann, kann dieses vorübergehend, soweit zwingend erforderlich, unterschritten werden. Für die Meldung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gilt § 47 SGB VIII.

Zu § 17 (Gruppenbildung und Betreuungssettings während der Phase „Gelb II“):

Der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen bedingt veränderte Betreuungsbedingungen. Im Vordergrund steht, unnötige Infektionsrisiken durch eine zu große Durchmischung der Kinder zu vermeiden sowie Infektionsketten zum Schutz von Kindern, Personal und auch der Gesellschaft nachverfolgbar zu machen. Damit einher geht, dass der Fokus auf feste Gruppenstrukturen mit fest zugeordnetem Personal gelegt wird. Die Kinder werden in beständigen Gruppen mit gleichbleibender Zusammensetzung betreut; auch das Personal wird fest zugeordnet. Die Gruppen werden voneinander getrennt betreut. Eine Durchmischung der Kinder verschiedener Gruppen, zum Beispiel im Früh- und Spätdienst oder im Freigelände darf nicht erfolgen. Gemeinsame Feiern und Ausflüge verschiedener Gruppen sind untersagt. Dies minimiert die Kontakte und erleichtert die Kontaktnachverfolgung. Es ist ausnahmsweise auch möglich, die Kinder in festen Gruppenverbänden zu betreuen, zum Beispiel, wenn die räumlichen Voraussetzungen dies nahelegen oder bei kleinen Einrichtungen. Dann muss darauf geachtet werden, dass die Zahl der in Gruppenverbänden betreuten Kinder nicht zu groß wird und auch das Personal weiterhin fest der jeweiligen Kindergruppe zugeordnet wird. Es wird empfohlen, maximal drei Gruppen in einen Verbund zusammenzufassen.

Die Neubildung von Gruppen für die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs ist möglich. Es liegt in der Verantwortung von Leitung und Träger hier Gruppen und ggfs. Gruppenverbände zu bilden, die für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebs eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden Fachkräfte haben. Es kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 5 ThürKigaG (Kleinkindsettings im Krippenbereich) erwogen werden, Geschwisterkinder gemeinsam in eine Gruppe aufzunehmen oder bestehende Fahr- oder Abholgemeinschaften bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, um möglichst wenig neue Kontaktwege und Infektionsketten durch die Betreuung zu eröffnen.

Ein Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals soll vermieden werden. Sollte ein solcher zum Beispiel aufgrund von Urlaub oder Krankheit zwingend erforderlich sein, so ist dies nebst Gründen zu dokumentieren.

Zu § 18 (Nutzung der Räume und Freiflächen sowie Aufenthalte im öffentlichen Raum während der Phase „Gelb II“):

Zu Absatz 1:

Um der Durchmischung der Gruppen entgegenzuwirken, ist die Zuweisung fester Räume erforderlich. Dies dient auch dem Ziel, dass im Falle einer nachgewiesenen Infektion nicht die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden muss und somit noch weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Reichen die verfügbaren Räume nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig unterzubringen, ist die Einrichtung von Wald- oder Outdoorgruppen zu prüfen, wobei ein tageweiser Wechsel in der Gruppenaktivität ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Einrichtungen haben hier alle organisatorisch möglichen Optionen auszuschöpfen, um dem Betreuungs- und Bildungsanspruch der Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen und bedarfsgerechten Angebots gerecht zu werden. Möglichkeiten einer Nutzung von

Ausweichräumen zur Erweiterung des Präsenzangebotes sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eruiert und umgesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Fluren und Freiflächen unterliegt Beschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes, um in diesen zentralen Begegnungsbereichen Gruppendurchmischungen zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung des Unfallschutzes.

Zu Absatz 3:

Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum sind zulässig. Wenn möglich, ist der öffentliche Personennahverkehr zu vermeiden.

Zu § 19 (Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Gelb II“): In Kindertageseinrichtungen ist die Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund des noch wenig ausgeprägten Regelverständnisses und des Verhaltens von Kindern praktisch kaum möglich. Daher muss der Eindämmung gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie durch weitergehende Maßnahmen Rechnung getragen werden. Der Kontakt zu einrichtungsfremden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken (vgl. auch § 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Wann immer möglich und zweckmäßig, ist der fernmündliche Kontakt oder der Kontakt per Video oder die Nutzung von außerhalb der Einrichtung befindlichen Räumlichkeiten zu bevorzugen. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Fachberatung. Prinzipiell ist die Eingewöhnung von Kindern im eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Sie muss mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern sehr gut geplant werden. Über die Durchführbarkeit unter den notwendigen Einschränkungen und den Maßnahmen des Hygienekonzeptes in der einzelnen Einrichtung entscheidet die Leitung im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl und die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen. Der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal, Reinigungsdiensten, Lieferanten, Handwerkern und anderen Dienstleistern ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Entsprechende Schutzvorkehrungen gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan, wie das Tragen von MNB/MNS sind zu treffen, und es erfolgt eine lückenlose Dokumentation dieser Kontakte. Angebote der Frühförderung können und den in Satz 4 genannten Bedingungen in der Einrichtung stattfinden. Sie dürfen in einem separaten Raum unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen, wie Dokumentation, Tragen einer MNB/MNS, Mindestabstand zwischen Personal und Eltern etc., durchgeführt werden.

Auch Praktikanten an (höheren) Berufsfachschulen und Fachschulen in allen Ausbildungen zu Sozialberufen, deren Ausbildung ein Praktikum an einer Kindertageseinrichtung beinhaltet, ist der Zutritt ermöglicht. Hierbei handelt es sich um Pflichtpraktika nach ThürSOFOS, ThürSOB, ThürSOBFS 2, ThürSOBFS 2 mbA, ThürSOBFS 2, ThürFSO-SW oder Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife, die eine Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten, antreten. Gleiches gilt für Studierende in sozialpädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Studiengängen, deren Abschluss ein Praktikum an einer Kindertageseinrichtung verpflichtend beinhaltet, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 19 Satz 5 erfüllt sind. Die Praxisbegleitung durch die Fachschulen erfolgt in diesen Phasen kontaktlos, z. B. per Telefon, Videokonferenz. Auszubildende, die eine Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PiA) in einer Kindertageseinrichtung absolvieren, zählen zum Personal und gelten nicht als einrichtungsfremde Personen.

Zu § 19a (Reaktion vor Ort während der Phase „Gelb III“):

Die Vorschrift stellt klar, dass sofern nach einem per PCR-Test bestätigten Infektionsfall in einer Einrichtung keine Schließung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt erfolgt, bei entstehenden Personalengpässen, z.B. infolge von Quarantänemaßnahmen, der unter den

Bedingungen und Maßgaben des eingeschränkten Regelbetriebs größtmögliche Betreuungsumfang sichergestellt werden soll.

Zu § 20 (Notbetreuung während der Phase „Rot“):

Zu Absatz 1 bis 4:

Für den Fall eines regionalen oder landesweiten Lockdowns bei Überschreitung des Risikowertes (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO) muss unter Wahrung der Infektionsmaßnahmen eine Notbetreuungsmöglichkeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder ermöglicht werden. Dabei bestimmt Absatz 2 die Rahmenbedingungen der Notbetreuung. Es gilt die Vorgabe, dass in Kindertageseinrichtungen die Betreuung in festen und möglichst kleinen Gruppen zu erfolgen hat. Gruppenverbände sind in Ausnahmefällen zulässig. Für den Personaleinsatz und die Betreuungssettings gelten weiterhin die Vorgaben des Thüringer Kindergartengesetzes.

Absatz 3 regelt die Gruppen der Kinder, die immer Zugang zur Notbetreuung erhalten müssen.

Weitere zugangsberechtigte Gruppen können gemäß Absatz 4 in der Entscheidung über präventive Schließung festgelegt werden. Auf die Begründung zu § 43 Abs. 3 wird verwiesen.

Für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung erfolgen die Festlegungen zu dem betreuungsberechtigten Personenkreis, dem Betreuungsumfang und der Art und Weise der Notbetreuung durch die Einrichtungsträger und die zuständigen Jugend- und Gesundheitsämter. Dabei gilt nach Absatz 2 die Vorgabe, dass in Kindertageseinrichtungen die Betreuung in festen Gruppen mit maximal 15 Kindern zu erfolgen hat. Größere Gruppen und Gruppenverbände mit mehr als 15 Kindern sind nicht zulässig. Für den Personaleinsatz und die Betreuungssettings gelten weiterhin die Vorgaben des Thüringer Kindergartengesetzes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Notbetreuungsberechtigung und die Form der erforderlichen Nachweise.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 erfasst die Situation, dass das Infektionsgeschehen in der Einrichtung selbst stattfindet und eine Schließungsverfügung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt ergeht. Bei einer solchen zeitlich begrenzten Schließung einzelner oder mehrerer Einrichtungen oder von Teilen der Einrichtung, zum Beispiel einzelner Gruppen, aufgrund des Auftretens von Verdachtsfällen einer oder mehrerer SARS-CoV-2-Infektionen in oder im Umfeld der Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes besteht kein Anspruch auf Notbetreuung.

Betrifft die Schließung nur einen Einrichtungsteil oder eine Gruppe, so haben die Kinder dieser Gruppe keinen Anspruch auf Notbetreuung, auch nicht in einer anderen Gruppe.

Zu § 21 (Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Rot“):

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gilt für die Notbetreuung in besonderem Maße eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Daher gelten für diese Betreuungsstufe gegenüber dem eingeschränkten Regelbetrieb in § 19 noch weitergehende einschränkende Regelungen für den Zutritt.

Für den Zutritt einrichtungsfremder Personen gelten aufgrund des Verweises § 19 Satz 3 bis 6 und die dortigen Ausführungen.

Zu § 22 (Mindestabstand):

In den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann ein Mindestabstand grundsätzlich nicht eingehalten werden, insbesondere nicht innerhalb einer Gruppe, welche als Hausstand anzusehen ist.

Zu § 23 (Ganztägige Betreuung):

Stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben die Betreuung der bei ihnen untergebrachten jungen Menschen sicherzustellen. Dies gilt nach dieser Vorschrift ausdrücklich auch für die Zeiten, in denen die von ihnen betreuten jungen Menschen keine Kindertageseinrichtung oder Schule wegen des dortigen eingeschränkten Regelbetriebes oder deren Schließung besuchen können. Die Träger der Tagesgruppen stellen die Betreuung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt sicher.

Zu § 24 (Betrieb von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 während der Phase „Grün“):

Im Regelbetrieb mit primären Infektionsschutzmaßnahmen sind weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten. Hierzu sollen beispielsweise das zusätzliche Installieren von Händedesinfektionsmöglichkeiten, die zusätzliche und mehrfach tägliche Desinfektion sensibler Bereiche, wie zum Beispiel Türklinken, Handläufe, Tischplatten und Toilettensitze, zählen. Zudem sind die betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu belehren und vor allem zum Umgang mit der Corona-Pandemie zu sensibilisieren.

Zu § 25 (Einschränkung des Betriebs während der Phase „Gelb“):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass im eingeschränkten Regelbetrieb in Einrichtungen mit mehreren Gruppen eine Vermischung der Gruppen grundsätzlich zu vermeiden ist.

Zu Absatz 2:

Im eingeschränkten Regelbetrieb müssen wegen des erforderlichen erhöhten Infektionsschutzes Beurlaubungen für Bewohner der stationären Einrichtungen auf begründete Ausnahmen beschränkt werden. Das Umgangsrecht von Familienangehörigen ist dabei zu beachten. Das Umgangsrecht kann gegebenenfalls in einem separaten Raum der Einrichtung verwirklicht werden. Hier bedarf es Absprachen zwischen der Einrichtung, der Umgangspersonen sowie im Einzelfall auch mit dem Jugendamt beziehungsweise dem Sozialamt.

Zu § 26 (Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Gelb“):

Die Regelung stellt klar, dass Personen, für die ein Umgangsrecht besteht, diese Einrichtungen zur Ausübung dieses Rechts betreten dürfen. Dies setzt voraus, dass sie sich namentlich bei der Leitung der Einrichtung angemeldet und eine Erklärung zur Erreichbarkeit sowie über die Symptomfreiheit abgegeben haben, vgl. § 7 Abs. 4. Zudem sollen Praktikanten unter den genannten Bedingungen Zugang zu diesen Einrichtungen haben.

Zu § 27 (Betreuung im Zeitraum einer angeordneten Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG während der Phase „Rot“):

Zu Absatz 1:

Für den Fall weitreichender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG muss für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sichergestellt sein, dass die in der Vorschrift genannten jungen Menschen weiter betreut werden, da ihnen die Einrichtungen zum Wohnen dienen. Über die Anordnung der Quarantäne sind das Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde und das örtliche Jugendamt beziehungsweise das Sozialamt zu informieren. Andere Informations- und Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2:

Tagesgruppen und Internate nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen im Krisenfall geschlossen werden dürfen. Eine Notbetreuung, insbesondere um drohende Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden, ist zu gewährleisten.

Zu § 28 (Weitergehender eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase „Rot“):

In den Fällen, in denen infolge infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen die Betreuung auf junge Menschen zu beschränken ist, denen die Einrichtung zur Wohnung dient, ist für Berechtigte der Umgang vorrangig außerhalb der Einrichtung zum Beispiel durch Kontakte im Freien sicherzustellen. Das Betreten der Einrichtung zur Ausübung des Umgangsrechts soll nur nach vorheriger Absprache mit der Einrichtungsleitung und unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 4 Satz 1 möglich sein.

Der Zutritt für Praktikanten in die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist weiter einzuschränken. Der Abschluss von neuen Praktikumsverträgen und deren Umsetzung ist nicht gestattet. Der Zutritt durch Praktikanten mit bereits bestehenden Praktikumsverträgen ist zu gestatten. Zum einen muss die Beendigung der Ausbildung ermöglicht werden, da nur dadurch ein qualifizierter Abschluss möglich wird. Zum anderen ist die Expertise des Praktikanten für die Sicherstellung der Betreuung unerlässlich.

Zu § 29 (Häusliches Lernen):

Zu Absatz 1:

Unter häuslichem Lernen versteht man die Gestaltung des Lernprozesses der Schüler von zu Hause aus. Dabei sind Lernende und Lehrende räumlich voneinander getrennt. Die Lehrkräfte der zuständigen Schule stellen den Lernenden geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung. Geeignete Wege der Unterrichtung und Leistungserhebung sind dabei auch E-Assessments oder Videokonferenzen/Videochats.

In der Regel nehmen die Schüler am Präsenzunterricht teil. Ausnahmen werden ermöglicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes, aus schulorganisatorischen Gründen und bei Schulschließungen. Organisatorische Gründe sind insbesondere die Notwendigkeit, das Abstandsgebot einzuhalten, was zu einer Teilung der Lerngruppen und einem Unterricht nach Wechselmodell führt, sowie Einschränkungen der räumlichen und personellen Kapazitäten. Diese Situation ergibt sich insbesondere bei Anordnung der Maßnahmen nach § 38 während der Phase „Gelb II“ oder wenn im Fall der Schließung in Phase „Rot“ die Maßnahmen in der Phase „Gelb II“ als angeordnet gelten.

Zu Absatz 2:

Die Lehrkräfte sind als Experten des Lehrens und Lernens Lernprozessbegleitende und gestalten den individualisierten Lernprozess didaktisch und methodisch. Sie arbeiten die Lernumgebung aus und gewährleisten den Zugang aller Schülerinnen und Schüler zu Lernmitteln und Lernplänen. Die Lehrkräfte setzen entsprechend der Fachlehrpläne inhaltliche Schwerpunkte und haben die Sicherung der zu erwerbenden Kompetenzen für das aktuelle Schuljahr und die Grundlagen für darauf aufbauende Lerninhalte im folgenden Schuljahr im Blick. Die dazugehörigen Arbeitsaufträge ermöglichen den Schülern ein weitgehend selbstständiges Bearbeiten der Lerninhalte. Die Arbeitsaufträge sowie die Lern- und Arbeitsmaterialien sind klar strukturiert und differenziert gestaltet. Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass den Schülern individuelle Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie regelmäßig in geeigneter Form Rückmeldungen zu den erbrachten Arbeitsergebnissen und Kompetenzzuwächsen erhalten. Für die Zeit des häuslichen Lernens sind vorab geeignete Kommunikationsstrukturen eingerichtet zum Beispiel Kontaktzeiten sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen wie Bekanntgabe von Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Zu gewährleisten ist, dass die Aufgaben für alle Lernenden im häuslichen Umfeld zugänglich sind und bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die Chancengleichheit muss sichergestellt sein, dass für alle Schüler die gleichen Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden.

Im Rahmen des häuslichen Lernens ist auch der Erwerb neuer, in den Lehrplänen ausgewiesener Kompetenzen anzustreben. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter und den individuellen Voraussetzungen und Lernständen der Schüler.

Die Lehrer gewährleisten eine regelmäßige Erhebung und Einschätzung von Entwicklungs- und Lernständen. Grundlage dafür ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Lerninhalten, Lernwegen und Lernergebnissen durch die Lehrkräfte. Die regelmäßige Erhebung von Lernständen sowie dieser Einschätzung und Dokumentation muss verwendet werden, um das Unterrichtsangebot für die Schüler zu verbessern und sie individuell zu fördern. Die Benotung darf hier nicht im Vordergrund stehen.

Weitergehende Regelungen trifft das Ministerium im Rahmen einer Handreichung.

Zu Absatz 3:

In Zeiten der Schulschließung (Phase „Rot“) betreut jeder Lehrer seine Klasse beim häuslichen Lernen. Sollten Lehrer durch die Übernahme von Betreuungen oder Präsenzunterricht für bestimmte nach Rechtsverordnung festgelegte Schülergruppen zusätzliche Aufgaben erhalten, sind sie durch Kollegen, die von der Erteilung eines Präsenzunterrichts befreit sind, angemessen zu entlasten.

In Zeiten des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Phasen „Gelb II“ und „Gelb III“) wird der Präsenzunterricht nach Stundentafel ausgesetzt. Die Schüler lernen entweder in festen Lerngruppen und werden von stets demselben Personal unterrichtet oder lernen im Wechselmodell zeitweilig zu Hause oder in der Schule. Lehrer, die im Präsenzunterricht eingesetzt werden, stehen bei beiden Varianten vor besonderen Herausforderungen. In festen Lerngruppen erteilen sie oftmals fachfremden Unterricht, im Wechselmodell unterrichten sie zeitgleich die Schüler im Präsenzunterricht und organisieren das Lernen im Distanzunterricht. Sie müssen durch ihre Kollegen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, unterstützt werden durch beispielsweise die Bereitstellung von Unterrichtsvorbereitungen, Erarbeitung von Materialien, Übernahme des Tutoring von Schülern im Distanzunterricht. Die Einsatzplanung liegt in Verantwortung der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Fachschaften und der Klassenkonferenz.

Zu § 29a (Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Eingliederungshilfe, Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen):

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben im Einzelfall bei Vorliegen des entsprechenden Hilfebedarfs und der persönlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII. Dieser Anspruch besteht im Einzelfall auch, wenn Beschulung auf Grund von Anordnungen zuständiger Behörden eingeschränkt oder in veränderter Form in der Phase „Gelb“, der Phase „Rot“ und im häuslichen Lernen, stattfindet. Gleiches gilt, wenn der Schüler aufgrund persönlicher Dispositionen vom Präsenzunterricht befreit ist (vgl. § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 und 4).

Zu diesen Leistungen gehört unter anderem auch der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass unter den erforderlichen Voraussetzungen die Teilhabe an Bildung von behinderten Kinder oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen weitestgehend sichergestellt werden kann. Allerdings beschränkt sich der Anspruch auf diese Eingliederungshilfen nur auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden. Leistungen, die dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen sind, werden ausschließlich durch Lehrer erbracht.

Der Anspruch und der jeweilige Bedarf werden in jedem Einzelfall durch die örtlich zuständigen leistungsgewährenden Jugend- und Eingliederungshilfeträger geprüft. Diese erbringen die Leistungen der Eingliederungshilfen jeweils im eigenen Wirkungskreis. Um die Leistungen zur schulischen Teilhabe effektiv und sinnvoll im Hinblick auf die konkreten Bedingungen vor Ort umsetzen zu können, sollten sich die Schule, die jeweils örtlich zuständigen Jugend- und Eingliederungshilfeträger (Leistungs- und Kostenträgerträger) sowie die Schulbegleiter/-innen (Leistungserbringer) sowie die Eltern des Schülers, eng miteinander abstimmen.

Zu § 30 (Schutzausrüstung für Personal):

§ 3 Corona-ArbSchV normiert eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Arbeitnehmern medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht zur Verfügung steht oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustritt zu rechnen ist.

Dies trifft grundsätzlich auf Schulen zu.

Die Möglichkeit einer abweichenden Länderregelung gemäß § 1 Abs. 2 Corona-ArbSchV besteht nur im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern. Im Schulbereich wird zwischen Betreuung und Unterricht unterschieden. Eine reine Betreuung findet ausschließlich im Schulhort statt. Da eine abweichende Regelung für die Schulen insgesamt wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen daher nicht möglich ist, wird in § 30 ausschließlich klargestellt, dass das Land seiner Verpflichtung als Arbeitgeber nachkommt und seinem Personal die erforderliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung stellt.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken im gesamten Schulbereich zu tragen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Corona-ArbSchV).

Welche Schutzausrüstung im Einzelfall erforderlich ist, entscheidet die Schulleitung aufgrund einer individuellen Gefährdungsbeurteilung. In Einzelfällen kann die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der zuständige Betriebsarzt einbezogen werden. Die möglicherweise erhöhte Belastung durch das Tragen von Atemschutzmasken im Vergleich zu einem Mund-Nasen-Schutz ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Zu § 30a (Versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten):

Die Anforderungen des § 30a zielen darauf ab mit schulorganisatorischen Maßnahmen zur Kontaktminimierung beizutragen. Diese Maßnahmen sollten im Hygieneplan mit Infektionsschutzkonzept der Schule Berücksichtigung finden.

Die Formulierung als „Soll“-Vorschrift berücksichtigt dabei den Umstand, dass in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städte verschiedenen Möglichkeiten zur Umorganisation des Schulbetriebs in den jeweiligen Schulen bestehen.

Zu § 31 (Qualifizierte Gesichtsmasken für Dritte und Schülerbeförderung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet Eltern und einrichtungsfremde Personen beim Betreten der Schule, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts, eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne des § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zu tragen. Danach sind qualifizierte Gesichtsmasken medizinische Gesichtsmasken oder Schutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP 2. Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske bei der Schülerbeförderung. Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 2 Nr. 2. 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Für Kinder unter 15 Jahren gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 2. ThürSARSCoV-2-lfSGrundVO für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr. Dagegen sind Kinder unter sechs Jahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 2. ThürSARSCoV-2-lfSGrundVO gänzlich vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Zu § 32 (Bildungsunterstützende Angebote während der Schulferien):

Schulen sollen die Möglichkeit erhalten, bildungsunterstützende Angebote als Ferienkurse unterbreiten zu können. Diese richten sich an alle Schüler der jeweiligen Schule. Die Teilnahme ist freiwillig. Eltern melden ihre Kinder für die angebotenen Kurse an.

Die Ferienangebote sollen unabhängig von Fächern und Klassenstufen möglichst projektorientiert auf die Interessen der Schüler bezogen ausgestaltet sein. Grundlage für die Angebote ist der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18). Ziele sind u.a. die Freude am Lernen aufrecht zu erhalten und weiter zu stärken. Diese Ferienangebote sind kein Unterricht.

Die Durchführung der Ferienkurse erfolgt durch die Pädagogen der Schule. Darüber hinaus können die Schulen verschiedene Personengruppen als Partner gewinnen. Für anfallende Honorare steht den Schulen das Schulbudget zur Verfügung.

Zu § 33 (Schulträger und Träger der Schülerbeförderung):

Die Umsetzung der modifizierten Unterrichtsgestaltung beispielsweise in kleinen Gruppen und mit erhöhtem Infektionsschutz stellt erhöhte Anforderungen nicht nur an das pädagogische Personal der Schule, sondern auch an den Schulträger, der nach §§ 3 und 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) für den Schulaufwand und die Durchführung des Schülertransports verantwortlich ist. Insbesondere könnte der Träger der Schülerbeförderung zur Entzerrung des Fahrgastaufkommens in den Stoßzeiten des Berufs- und Schülerverkehrs und – wo möglich und nötig – zusätzlich Verkehrsmittel einsetzen. Diesem Umstand trägt die Regelung des § 33 Rechnung.

Zu § 34 (Mund-Nasen-Bedeckung, qualifizierte Gesichtsmasken und Mindestabstand während der Phase „Grün“):

Zu Absatz 1:

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft soll im Schulgebäude eine textile Barriere in Form einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Behelfsmasken, sogenannte „community masks“) beziehungsweise eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden, sofern das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, beispielsweise bei Raumwechsel in den Pausen. Die in § 5 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vorgenommene Differenzierung des Anwendungsbereichs entsprechend dem Alter der Kinder bzw. Jugendlichen wird aufgegriffen.

Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske grundsätzlich nicht erforderlich. Weitergehende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben bleiben unberührt.

Zu Absatz 2:

Eine Abweichung vom Gebot des Mindestabstands während des Regelbetriebs nach Satz 1 ist erforderlich, um allen Schülern die Möglichkeit der Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen. Dem Infektionsschutz wird dabei durch andere im Hygieneplan vorgesehene Schutzmaßnahmen, insbesondere eine regelmäßige und intensive Belüftung der Räume Rechnung getragen. Damit wird sichergestellt, dass beim Aufenthalt von mehreren Personen in geschlossenen Räumen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort die Frischluftzufuhr bzw. bei Einsatz raumluftechnischer Anlagen ein Luftaustausch unter Frischluftzufuhr bzw. der Zufuhr entsprechend gefilterter Luft gewährleistet ist, um das Risiko einer Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Aerosolen zu minimieren. Die Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) am Umweltbundesamt empfiehlt beispielsweise in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern zu lüften; bei längeren Unterrichtseinheiten von mehr als 45 Minuten Dauer auch während des Unterrichts (Stellungnahme der IRK vom 12. August 2020, Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren, S. 4). Das bloße Ankippen der Fenster ist kaum wirksam, auch wenn dies dauerhaft erfolgt.

Satz 2 ermöglicht gesonderte Festlegungen des Mindestabstands für Unterrichtsfächer, in denen insbesondere wegen Aerosolausstoßes oder direktem Körperkontakt eine erhöhte Gefährdungssituation besteht (Musik, Sport und Darstellen und Gestalten).

Die an Schüler sowie das Lehrpersonal gerichteten Vorgaben des Hygieneplans sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität, die unter anderem eine intensive Lüftung der Räume vorsieht, gilt es zu achten. Die Lehrer sind gehalten zu den Schülern und untereinander den Mindestabstand einzuhalten.

Zu § 35 (Schutzmaßnahmen für Schüler mit Risikomerkmalen während der Phase „Grün“):

Zu Absatz 1:

Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht in besonderen Ausnahmefällen zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Prüfungen können in einem gesonderten Raum durchgeführt werden. Ausnahmefälle sind zum Beispiel sehr schwere Erkrankungen des Schülers, die besonders risikobehaftet sind und damit eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lebensgefährlich werden könnte.

Zu Absatz 2:

Die in Satz 1 genannte Empfehlung des Robert-Koch-Instituts kann bei der Einschätzung über das Vorliegen eines erhöhten Risikos nach eigenen Ausführungen des Instituts nur als Orientierung dienen: „Dieser Steckbrief dient lediglich als Orientierung und kann nur einen Überblick zu größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung.“ Insofern ist in jedem Einzelfall ein entsprechendes ärztliches Attest erforderlich, dass das erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt.

Zu § 36 (Aufhebung der Präsenzpflcht für pädagogisches Personal und Schüler mit Risikomeerkmalen während der Phase „Gelb I“):

Zu Absatz 1:

Die Anordnung nach Absatz 1 ermöglicht es dem Land als Arbeitgeber und Dienstherr seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen an Schule Beschäftigten nachzukommen. Personal, das nach aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts und unter Beachtung der Anpassung dieser für den Schulbereich durch das Ministerium Risikomeerkmale trägt, ist nach wie vor nicht verpflichtet, gegen ihren Willen Gruppen im Schulhort zu betreuen oder im Präsenzunterricht zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt das Verfahren. Zur Vermeidung eines Infektionsrisikos durch Präsenzeinsatz kann betroffenes Personal das Vorliegen von Risikomeerkmalen der Leitung der Schule anzeigen und legt eine ärztliche Bescheinigung (Attest) darüber vor. Schwangere Lehrerinnen werden nur auf eigenen Wunsch hin im Präsenzunterricht eingesetzt. Die Betroffenen werden nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen, bei denen eine Unterschreitung des Mindestabstands zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, zum Beispiel bei der Organisation des Distanzunterrichts, zur Materialerstellung und Unterrichtsvorbereitung für Kollegen, bei individueller Förderung und Einzelkonsultationen.

Zu Absatz 3 und Absatz 4:

Die möglichen Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 sind auf den Schüler bezogen. Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülern auf formlosen Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht (hier modifizierter Präsenzunterricht) zu ermöglichen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Prüfungen können in einem gesonderten Raum durchgeführt werden. Im Übrigen vergleiche Begründung zu § 35 Abs. 1.

Die Möglichkeit der Befreiung eines Schülers vom Präsenzunterricht, wenn ein im Haushalt lebendes Familienmitglied Risikomeerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, kommt dem Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung, vulnerable Personengruppen zu schützen, entgegen.

Zu § 37 (Veränderte Präsenz für Schüler während der Phase „Gelb II“):

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport kann auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig die Gewährleistung des Betriebs der Einrichtungen weitestgehend aufrecht zu erhalten. Zu diesen Anordnungen zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz. Der Übergang in diese Phase ist sowohl aus der Phase „Grün“ als auch aus der Phase „Rot“ möglich. Auslöser und Kriterien, in die Phase „Gelb II“ einzutreten können ganz unterschiedlicher Art sein. In Betracht kommen insbesondere die Infektionszahlen in der Allgemeinbevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Infektions- und Erkrankungsraten von Kindern, die Belastung der Krankenhäuser, die Höhe der Impfquote, das Test- und Monitoringsystem in Schulen sowie die Dauer landesweiter Schließung von Schulen. Bei dieser Entscheidung sind den Belastungen der Schüler, die mit der Schließung der Schulen verbunden sind, sowie der Gewährleistung von Bildungschancen ein hohes Gewicht beizumessen.

Sofern das TMBJS aufgrund erhöhter oder rückläufiger Infektionszahlen, abhängig von der Phase, aus der die Anordnung für die Phase „Gelb“ ergeht, Maßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz anordnet, findet der Schulbetrieb in veränderter Form statt. Der Schulbetrieb umfasst neben dem Unterricht in den Räumen und Anlagen der Schule auch die Durchführung

von zum Beispiel Klassen- und Schulkonferenzen und die Organisation einer Mittagsversorgung. Modifiziert sind weiterhin der Internatsbetrieb sowie die Betreuung innerhalb des bisherigen Hortbetriebs bis hin zu einer Einschränkung des Betreuungsumfangs. Der veränderte Präsenzunterricht an den Schulen kann im Wechsel mit Distanzunterricht erfolgen und basiert auf einem schulischen Hygieneplan mit Infektionsschutzkonzept. Die Umsetzung der veränderten Unterrichtsgestaltung beispielsweise in kleinen Gruppen und mit erhöhtem Infektionsschutz stellen erhöhte Anforderungen an das pädagogische Personal der Schule. Hinsichtlich der Folgen für den Schulträger wird auf die Begründung zu § 33 verwiesen.

Der Einsatz von Honorarkräften oder anderen externen Betreuungskräften ist unter Berücksichtigung der festen Gruppen nach wie vor nur für den außerunterrichtlichen, ergänzenden Bereich erlaubt.

Satz 3 nimmt Bezug auf § 8 Satz 2 und § 2 Abs. 6, wonach die Verantwortung für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen der Schulleitung zugewiesen ist.

Zu § 38 (Organisation des Präsenzunterrichts während der Phase „Gelb II“):

Zur Frage der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kinder haben mehrere Ärzte die bisher vorliegenden weltweiten Studien zur Übertragung des Virus in Haushalten ausgewertet (vgl. Merckx J, Labrecque JA, Kaufmann JS: Transmission of SARS-CoV-2 by children. Dtsch Arztebl Int 2020; 117: 553-60. DOI 10.3238/arztebl.2020.0553). Dabei ließen die vorliegenden Studien erkennen, dass Kinder nur selten der Indexfall seien. Weiterhin lägen Untersuchungen von Fällen und Clustern nahe, dass Kinder mit SARS-CoV-2 selten Sekundärfälle verursachten. In Settings, in denen Schulen geöffnet blieben, oder bei Verwendung von Daten, die vor den Schulschließungen erhoben wurden, fänden sich außerdem kaum Hinweise auf Ausbrüche oder eine größere Übertragung in die Bevölkerung. Im Ergebnis kommt die Studie dazu, dass trotz begrenzter Evidenzbasierung als allgemeines Muster zu verzeichnen sei, dass eine Übertragung durch Kinder zwar vorkomme, aber sehr viel weniger zur Entwicklung der Epidemie beitrage als Kontakte zwischen Erwachsenen und dass die Wiedereröffnung von Schulen nicht zu Übertragungsspitzen in Ländern mit geringer Übertragung geführt habe. In der Schlussfolgerung weist die im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichte Übersichtsarbeit auch darauf hin, dass sich Schulschließungen negativ auf die geistige, schulische, ernährungsbezogene und soziale Entwicklung auswirken und Beziehungen zwischen Kindern, Gleichaltrigen und Familien unterbrechen würden. Am stärksten träfen sie Kinder mit Behinderungen und aus marginalisierten Haushalten, wodurch sich Ungleichheiten weiter verschärften. Die Übertragungsdynamik verändere sich zwangsläufig im zeitlichen Verlauf und werde durch andere Interventionen modifiziert. Der Beitrag von Kindern zur Verbreitung von COVID-19 sei deshalb eine von vielen Eventualitäten abhängige Frage. Viele Kinder seien nach wie vor nur begrenzt der Infektion ausgesetzt und steckten sich seltener an. Wenn sie sich infizieren, seien sie in der Regel weniger krank als Erwachsene. Sechs Monate nach Beginn der COVID-19-Pandemie gäbe es mithin keine Evidenz dafür, dass Kinder einen bedeutsamen Faktor bei ihrer Ausbreitung darstellten.

Der Epidemiologische Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert-Koch-Instituts (RKI) trifft mit Stand: 9.2.2021 dazu folgende Aussagen: „Die Infektiosität im Kindesalter wurde bisher selten untersucht und kann daher nicht abschließend bewertet werden (207-209). Insgesamt scheinen Kinder weniger infektiös zu sein als Erwachsene. Eine Aussage, welche der Altersgruppen innerhalb der Kinder am infektiösesten ist, kann nicht verlässlich gemacht werden (209). Studien zur Viruslast bei Kindern zeigen keinen wesentlichen Unterschied zu Erwachsenen (210-212).“ (RKI, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Die beschriebenen Erkenntnisse mahnen in der Pandemie einerseits zu besonderer Vorsicht, lassen es andererseits aber auch geboten erscheinen, in gewissem Umfang Schulbetrieb stattfinden zu lassen. § 38 enthält schulorganisatorische Maßnahmen, die das TMBJS anordnen kann um Präsenzunterricht auch in Phase „Gelb II“ zu ermöglichen.

Zu Absatz 1:

Im Primarbereich tritt an die Stelle des Abstandsgebots das Gebot, feste Lern- und Betreuungsgruppen zu bilden, die in durchgängig festen Räumen von einem festen pädagogischen Team, wie Lehrkräften, Sonderpädagogischen Fachkräften, Erziehern etc., aus zwei bis drei Bezugspersonen betreut werden. Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass die Kinder in den einzelnen Lerngruppen nicht durchmischt werden und dass das der Gruppe zugeordnete Personal beständig ist. Bei der Bildung der Gruppe sind die jeweiligen Jahrgangsstufen zu berücksichtigen. Die Lerngruppe bleibt über den gesamten Tagesablauf zusammen und soll auch außerhalb der Unterrichtszeit, also insbesondere in den Pausen oder beim Mittagessen, nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen.

Auch für die Betreuungszeit sollen die Lerngruppe und die Bezugspersonen soweit irgend möglich erhalten bleiben. Wo dies nicht gelingt, kann die Betreuungszeit so organisiert werden, dass eine neue feste Betreuungsgruppe gebildet wird. Diese Gruppe muss fest über den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs beibehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt weiterhin der Verantwortung der Schule.

Die Gruppenbildung erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Schulen vor Ort. Die Entscheidung ist durch die jeweilige Schulleitung mit den Eltern, den Schülern sowie dem pädagogischen Personal zu kommunizieren.

Mit diesen Festlegungen verbietet sich die Umsetzung von offenen oder teiloffenen Bildungs- und Betreuungskonzepten. Auch ist eine vollständige Öffnung des Primarbereichs weder personell noch räumlich in kleinen Gruppen realisierbar.

Es wird der Umstand berücksichtigt, dass auch im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ein tägliches Bildungs- und Betreuungsangebot im Primarbereich gewährleistet werden soll. Anzustreben ist eine tägliche Betreuungszeit (Anspruch auf Förderung in einem Schulhort nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG) von mindestens sechs, anzustreben acht, Stunden, von denen mindestens im Umfang von vier Stunden Unterricht angeboten wird. Die konkrete Ausgestaltung obliegt weiterhin der Verantwortung der Schule. Das eingeschränkte Betreuungsangebot dient vorrangig der Betreuung derjenigen Schüler, die nicht anderweitig betreut werden können. Sofern die Betreuung in einer anderen Einrichtung erfolgt, zum Beispiel in einer Kindertageseinrichtung, muss eine Durchmischung der Gruppen der jeweiligen Einrichtungen vermieden und auf die Wahrung der Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort geachtet werden. Gelingt dies nicht, kann der Betreuungsanspruch seitens der Kindertageseinrichtung eingeschränkt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erfasst die Sekundarstufe I und II, also alle allgemein bildenden Schulen ab Klassenstufe 5, einschließlich der Förderschulen sowie die berufsbildenden Schulen. Grundsätzlich bleibt es beim Abstandsgebot als Infektionsschutzmaßnahme, da unter Beachtung des Fachlehrerprinzips das Prinzip der "festen Bezugspersonen" nicht oder nur schwer schulorganisatorisch umsetzbar ist. In der Regel wird es für die meisten Schüler einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht geben. Alternativ ist es möglich, einzelne Lerngruppen in beständiger und fester Zusammensetzung zu bilden, die ganze Klassen umfassen können. Lehrer, die in einer festen Lerngruppe unterrichten, können unter Beachtung des Abstandsgebots auch in anderen Klassen im Wechselunterricht eingesetzt werden

Die unter Ziffer 1 und 2 dargestellten alternativen Infektionsschutzmaßnahmen können innerhalb einer Schule bezogen auf einzelne Lerngruppen auch nebeneinander angewandt werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verantwortung der Schule.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt Kriterien fest, nach denen die Schulleitung den Umfang des zu ermöglichenden Präsenzunterrichts verteilt.

Im Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz, der je nach Infektionsgeschehen sowohl beim Übergang vom Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz als auch vom Übergang aus der Schließung von Schulen zu organisieren wäre, ist ein schrittweiser Abbau des Präsenzunterrichts beziehungsweise eine schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen zu ermöglichen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen an den Schulen unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Kriterien einzusetzen.

Der Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Gestaltung von Übergängen sind prioritär abzusichern. Außerdem ist ein Präsenzunterricht auch für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf vorrangig zu gewährleisten. Ein besonderer Unterstützungsbedarf ist dabei insbesondere für Schüler anzunehmen, die:

- in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind,
- aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,
- in der Zeit der Schließung ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,
- von Schulabstinz bedroht sind,
- Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten, insbesondere Schüler mit Migrationshintergrund.

Für diese Schüler sind gezielte pädagogische Präsenzangebote mit möglichst festen Ansprechpartnern vorzuhalten. Ob ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Schulleiter in Absprache mit dem Klassenlehrer sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung des Schulsozialarbeiters.

Sofern während der Schulschließung eine Notbetreuung eingerichtet worden ist, endet diese.

Im berufsbildenden Bereich ist, soweit unter Hygiene- und Infektionsschutzbedingungen möglich, vorrangig Präsenzunterricht anzubieten, insbesondere für Jahrgänge, die im aktuellen und im kommenden Schuljahr einen Abschluss anstreben. Ausbildungsbetriebe müssen rechtzeitig über die Ausgestaltung der Beschulungszeiträume informiert werden. Über die Durchführung von Praktika oder der berufspraktischen Ausbildung sowie die Ausgestaltung des fachpraktischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem staatlichen Schulamt.

Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind heterogen vulnerabel, jedoch nicht zwangsläufig eine Risikogruppe. In vielen Fällen können diese Schüler von digitalen Bildungsangeboten im häuslichen Lernen nicht erreicht und damit mit diesen nicht unterrichtet werden. Für Schüler mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung sind die körperorientierte Kommunikation sowie die basale Stimulation unabdingbar. Andere Schüler können zwar gegebenenfalls durch digitale Angebote erreicht werden, aufgrund der fehlenden Kommunikation mit Mitschülern sind jedoch erhebliche Rückschritte in der sozialen Entwicklung dieser Schüler zu befürchten. Vor diesem Hintergrund ist den Schüler mit sonderpädagogi-

schem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, unabhängig davon ob sie an einer Förderschule oder im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule lernen, der Schulbesuch weitestgehend zu ermöglichen. Insbesondere Schüler mit mehrfachen oder schweren Beeinträchtigungen aber auch blinde oder sehbehinderte Schüler benötigen Körperkontakte, damit ihnen ein Zugang zum Lerngegenstand eröffnet werden kann. Lehrkräfte, die mit diesen Schülern arbeiten, sollen soweit möglich mit erforderlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden, auch wenn sie keine Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beschreibt die Mindestanforderungen an das Unterrichtssoll in der Phase „Gelb“. Die Schulen sind verpflichtet, die räumlichen und personellen Kapazitäten für die Durchführung eines Präsenzunterrichts für alle Schüler einzusetzen und so das maximal mögliche Unterrichtsangebot zu verwirklichen. Dieses kann für bestimmte Schülergruppen nach Absatz 3 auch höher liegen als für die anderen Schüler.

Verbreitet wird das unter Absatz 2 beschriebene Wechselmodell, ein Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, zum Tragen kommen, da wegen des einzuhaltenden Mindestabstands die Lerngruppen geteilt werden müssen.

Jedem Schüler ist im Wechselmodell Präsenzunterricht an vier Tage im Zeitraum von zwei Schulwochen anzubieten (Ziffer 1).

Ziffer 2 fordert, dass an den Tagen, an denen für die Lerngruppe Präsenzunterricht angesagt ist, dieser mindestens im Umfang von vier Unterrichtsstunden zu erteilen ist.

Diese, für alle Schüler ab Klassenstufe 5 geltenden Vorgaben ermöglichen einen, wenn auch zeitlich begrenzten, unmittelbaren Kontakt mit den Lehrkräften und der Lerngruppe. Es besteht Gelegenheit notwendige Leistungsnachweise zu erbringen und Problemstellungen aus dem Distanzunterricht zu erörtern.

Für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 ist bei angemeldetem Bedarf ein Betreuungsangebot von nach Möglichkeit täglich fünf Stunden einzurichten. Unterrichtszeiten sind dabei anzurechnen (Ziffer 3). Im Fall der Schließung von Schulen (Phase „rot“) hat diese Schülergruppe einen Anspruch auf Notbetreuung. In der Phase „Gelb II“, in der das Wechselmodell zur Folge hat, dass die Schüler teilweise ganze Tage zu Hause auf sich gestellt wären und selbstständig arbeiten müssten, liegt insoweit eine der Phase „Rot“ entsprechende Situation vor. Insofern ist für diese Schülergruppe bei Bedarf eine vergleichbare Betreuung vorzuhalten.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verantwortung der Schule.

Zu Absatz 5:

Mit der Öffnungsklausel in Absatz 5 wird dem Ministerium die Möglichkeit eingeräumt, im Falle eines erhöhten Infektionsgeschehens für Schüler ab der Klassenstufe 7 und für alle Lehrkräfte die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske im Unterricht auszuweiten. Dies kann beispielsweise in Form einer Anordnung erfolgen. Die Verpflichtung kann sich auf einzelne Unterrichtsstunden beschränken, z.B. bei einem fächerbedingten klassenübergreifenden Unterricht wie im Wahlpflichtfach oder in Kursen der Qualifikationsphase. Aus gesundheitlichen Erwägungen ist ein regelmäßiges Ablegen der MNB sowie der qualifizierten Gesichtsmasken geboten. In Einzelfällen können Schüler vom Tragen der MNB sowie der qualifizierten Gesichtsmasken befreit sein.

Weitergehende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben bleiben unberührt.

Zu § 39 (Ferienbetreuung oder Ferienangebote in Stufe während der Phase „Gelb II“):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass auf Anordnung des TMBJS eine eingeschränkte Hortbetreuung in der Regel von täglich sechs bis acht Stunden angestrebt wird, welche sich an Schüler richtet, die für den Besuch eines Schulhortes angemeldet sind. Die Schließzeiten gemäß § 49 Abs. 2 Thüringer Schulordnung werden beibehalten.

Ausgehend davon, dass die Anwesenheiten der teilnehmenden Schüler sehr variieren, wird es in der Praxis nicht möglich sein, die Schüler jeweils einer festen Hortgruppe zuzuordnen. Aus diesem Grund sollen möglichst feste „Gruppenverbände“ gebildet werden, die aus mehreren Gruppen bestehen können. In diesem „Gruppenverbund“ können sich die Schüler variabel aufhalten und bewegen. Dem „Gruppenverbund“ sollen möglichst nah beieinander gelegene Räume und ein Erzieherteam zugeordnet werden. Abweichungen hiervon sind zum Beispiel möglich, wenn sich das Erzieherteam aufgrund von Erkrankung oder Erholungsurlaub neu zusammensetzen muss, um eine ordnungsgemäße Aufsicht über die Schüler zu gewährleisten. Die Anzahl der zu bildenden „Gruppenverbände“ richtet sich nach den räumlichen und personellen Gegebenheiten der Schule. Die Abstandsregelung im „Gruppenverbund“ wird in diesem Zusammenhang aufgehoben.

Möglichkeiten des Aufenthalts im Freien auf dem Schulgelände sind auszuschöpfen. Ausflüge und Unternehmungen in die nähere Umgebung der Schule sollen unternommen werden. Von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll allerdings Abstand genommen werden. Kontakte zu anderen „Gruppenverbänden“ sind durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden.

Schulübergreifende Hortangebote zum Beispiel im Rahmen von sogenannten Ferienzentren können auch auf diese Art und Weise umgesetzt werden. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sich bei diesem Ferienangebot Schüler verschiedener Schulen mischen werden und es somit zu erneuten Kontakten kommen wird. Grundsätzlich gilt jedoch die Prämisse, Neuzuordnungen jeglicher Art, insbesondere von pädagogischem Personal, Räumen und Schülern, zu vermeiden.

Zu Absatz 2:

In Förderschulen gibt es keinen Schulhort. Hier findet eine sonderpädagogische Ferienbetreuung gemäß § 49 a Thüringer Schulordnung zur sonderpädagogischen Förderung statt.

Zu Absatz 3:

Sollten es die räumlichen oder personellen Kapazitäten der Schule bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen erfordern, können die Hortbetreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt weiter eingeschränkt werden.

Zu § 40 (Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen in Stufe während der Phase „Gelb II“):

Mit den Vorgaben zum eingeschränkten Zutritt sollen Kontakte in Schule möglichst reduziert werden. Nicht originär der Schulgemeinschaft angehörende Personen, sollen nach Möglichkeit, jedenfalls während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten der Schule fernbleiben. Der Zutritt einrichtungsfremder Personen ist insbesondere in Angelegenheiten der Personensorge und im Rahmen der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs gestattet. So können zum Beispiel auch Hospitationsprogramme für ausländische Deutschlehrkräfte an den Schulen durchgeführt werden. Sofern die ausländische Hospitationslehrkraft aus einem Risikogebiet stammt, erfolgt allerdings keine Aufnahme.

Im Hinblick auf die Aus- oder Fortbildung ist der Zugang nur insoweit gestattet, als der Aufenthalt im Rahmen eines Praktikums von längerer Dauer und für den Erwerb des Abschlusses erheblich ist.

Schulträger sind verpflichtet Pflege und Therapie in Schulen zu ermöglichen. Heilmittelerbringern ist mit folgender Einschränkung der Zutritt zur Schule zu ermöglichen: Die Leistungserbringung muss nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls für den Schulbesuch unerlässlich sein und mit dem Einverständnis der Schulleitung und der Eltern in Kenntnis der konkreten Situation vor Ort erfolgen.

Eine weitere Konkretisierung der berechtigten Personengruppen erfolgt durch FAQ's, welche auf der Internetseite des TMBJS veröffentlicht werden.

Zu § 41 (Reaktion vor Ort während der Phase „Gelb III“):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass sofern nach einem per PCR-Test bestätigten Infektionsfall in einer Schule keine Schließung der Schule durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt erfolgt, bei entstehenden Personalengpässen, z.B. infolge von Quarantänemaßnahmen, der unter den Bedingungen und Maßgaben des eingeschränkten Regelbetriebs größtmögliche Präsenzunterricht aufrechterhalten werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 räumt der Schulleitung, im Falle einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion, die Möglichkeit ein, für Schüler ab der Klassenstufe 7 und für alle Lehrer die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise einer qualifizierten Gesichtsmaske zuzuordnen. Für die Schüler unterer Klassenstufen stellt die Bildung fester Lerngruppen eine andere geeignete Maßnahme dar. Aus gesundheitlichen Erwägungen ist ein regelmäßiges Ablegen der MNB sowie der qualifizierten Gesichtsmasken geboten. In Einzelfällen können Schüler vom Tragen der MNB sowie der qualifizierten Gesichtsmasken befreit sein.

Weitergehende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben bleiben unberührt.

Zu § 42 (Ausnahmen von der Schließung und Organisation während der Phase „Rot“):

Zu Absatz 1:

Im Fall von Schulschließungen räumt Absatz 1 die Möglichkeit ein, für bestimmte Schülergruppen die Schulen offen zu halten. Die Festlegung im Einzelnen können dabei landesweit durch Rechtsverordnung erfolgen.

Mit dem Ziel, auch während der Pandemie im Rahmen des Möglichen den Bildungsanspruch zu erfüllen, benennt Satz 2 nicht abschließend Kriterien, die in die Abwägung für die Ausnahmeentscheidung einzubeziehen sind. Dabei sind neben dem Infektionsgeschehen und dem Umfang, wie Testungen für Lehrkräfte und Schüler zur Verfügung stehen, auch Bedürfnisse und Interessen der Schüler zu beachten. Einen besonderen Bedarf an der Möglichkeit Präsenzunterricht zu erhalten und in den unmittelbaren Kontakt mit den Lehrern zu treten, haben Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie Schüler, die sich auf Abschlussprüfungen vorbereiten.

Besonderer Unterstützungsbedarf ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler anzunehmen, die:

- in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind,
- aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,
- im Distanzunterricht ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,

- von Schulabstrenzung bedroht sind,
- Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten (Schüler mit Migrationshintergrund).

Zu den Schülern, die sich auf Abschlussprüfungen vorbereiten gehören Schüler, die am Ende des Schuljahres Abschlussprüfungen ablegen sowie auch diejenigen, die während des laufenden Schuljahres Noten erwerben, die unmittelbar für ihren Schulabschluss relevant sind wie z.B. Schüler in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder in Modulorganisierten Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen. Gleiches gilt für Schüler von Klassen, die noch im laufenden Schuljahr ihre Schulzeit voraussichtlich beenden werden.

Nach § 13 Abs. 11 Satz 2 Thüringer Schulgesetz sind Internate organisatorischer Teil der Schule und für den Betrieb dieser erforderlich. Satz 3 lässt daher die Öffnung der Internate, die der Unterbringung von Schülern an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes dienen, insbesondere für Schüler der Abschlussklassen, die am Präsenzunterricht teilnehmen und diese Teilnahme eine Unterbringung im Internat erfordert, zu.

Zu Absatz 2:

Mit der Ermöglichung einer Teilnahme am Präsenzunterricht für bestimmte Schülergruppen während der Schließung von Schulen korrespondiert die Pflicht dieser Schüler am Präsenzunterricht teilzunehmen. Ausgenommen sind Schüler, die von der Teilnahme befreit sind.

Die Schüler sind verpflichtet, an dem angebotenen Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung unter Einhaltung der Hygienevorschriften teilzunehmen. Die Möglichkeit besteht fort, Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf von der Präsenzpflcht zu befreien.

Zu Absatz 3:

Satz 1 legt fest, dass für den Präsenzbetrieb während der Phase „Rot“ grundsätzlich alle Maßnahmen als angeordnet gelten, die in der Phase „Gelb“ greifen. Das sind insbesondere die Regelungen zur Aufhebung der Präsenzpflcht für pädagogisches Personal und Schüler mit Risikomerkmale nach § 36 sowie die Regelung zur Organisation des Präsenzunterrichts nach § 38. Einer gesonderten Anordnung zur Geltung der jeweiligen Inhalte bedarf es daher nicht.

Hinsichtlich des Mindestabstands und des vom Alter des Schülers abhängigen Erfordernisses des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske werden die Anforderungen noch erhöht. Ab Klassenstufe 5 gilt, dass auch in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen im Präsenzunterricht sowie beim Ablegen von Leistungsnachweisen der Mindestabstand zwingend einzuhalten ist. Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. qualifizierte Gesichtsmasken sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude unabhängig vom Einhalten des Mindestabstands bei jedem Kontakt zu anderen sowie im Unterricht von Schülern ab der Klassenstufe 7 und von den Lehrkräften im Interesse der Reduzierung einer Ansteckungsgefahr zu tragen. Für Lehrkräfte gilt das Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske auch in der Notbetreuung. Die Schüler bis zur Klassenstufe 7 tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann; während des Unterrichts besteht hier keine Maskenpflicht; vgl. § 34 Abs. 1. Für die Schüler unterer Klassenstufen stellt die Bildung fester Lerngruppen eine andere geeignete Schutzmaßnahme dar.

Unter Hinweis auf die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 2 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt für die betroffenen Schüler vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, dass die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ausreichend ist, es

also keiner qualifizierten Gesichtsmaske nach § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO bedarf.

In regelmäßigen Abständen sind aufgrund des erhöhten Atemwiderstands Pausen von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen. Insofern sollen vor allem die nach dem Hygieneplan vorgesehenen Pausen zum Stoßlüften gleichzeitig zum Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden. Auf die konsequente Einhaltung des Mindestabstands in diesen Zeiträumen ist zu achten.

Über Ausnahmen der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Insofern findet § 6 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO Anwendung. Weiterhin sind von der Maskenpflicht Schüler, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz-oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, ausgenommen. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist daher jeweils individuell zu betrachten und von den zuständigen Förderlehrkräften zu entscheiden, ob das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht zumutbar ist. Dies gilt auch für Bereiche wie Flure, Treppenhäuser und ähnliches. Insbesondere bei Schülern mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung ist eine Maskenpflicht in vielen Fällen nicht zumutbar. Auch in anderen Förderschwerpunkten kann es zu einer entsprechenden Bewertung kommen. Viele schwerhörige oder gehörlose Schüler sind darauf angewiesen, um mit anderen kommunizieren zu können, die Lippenbewegungen ihres Gegenübers sehen zu können. Insofern sollte bei der Kommunikation mit diesen Schülern die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig beim Sprechen abzunehmen sein. Lüftungsregime und Abstandsgebot sollten in diesen Situationen in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung schränkt den Zutritt einrichtungsfremder Personen im Interesse der gebotenen Kontaktminimierung weiter ein.

Zu Absatz 5:

Die Einrichtungen sind verpflichtet, den Präsenzunterricht für die festgelegten Schülergruppen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Orientierung an der Studententafel erfolgt nicht, im Vordergrund stehen die individuelle Prüfungsvorbereitung bzw. Förderung. Der Präsenzunterricht muss nicht täglich angeboten werden, sollte dann aber als Richtwert mindestens vier Unterrichtsstunden täglich pro Lerngruppe umfassen. Ergänzend zu dem Präsenzunterricht arbeiten die Schüler auch im Distanzunterricht.

Die konkrete Ausgestaltung und Organisation des Präsenzunterrichts in Phase „Rot“ obliegt der Verantwortung der Schule.

Zu § 43 (Notbetreuung bei einer Schließung von Schulen während der Phase „Rot“):

Zu Absatz 1:

Für den Fall eines Lockdowns bei Überschreitung des Risikowertes (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) muss mit der Festlegung der Schließung für die Schulen über eine Möglichkeit zur Notbetreuung für Schüler bis zum Besuch der Klassenstufe 6 entschieden werden. Die Notbetreuung erfolgt nur in den Fällen einer „präventiven Schließung“. Der Kreis der Berechtigten, der die Notbetreuung in Anspruch nehmen kann sowie die sonstigen Voraussetzungen sind mit dieser Regelung landesweit einheitlich festgelegt. Zielstellung der Notbetreuung ist die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Notbetreuung erfasst Schüler einschließlich Jahrgangsstufe 6, in Förderzentren Kinder aller Jahrgangsstufen. Für Schüler der Klassenstufe 5 und 6 an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes ist auch eine Notbetreuung möglich. Die Notbetreuung an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes umfasst zudem eine Unterbringung im Internat, welches schulorganisatorischer Teil der Schule ist, zu den üblichen Betreuungszeiten.

Die Notbetreuung findet an allen Tagen statt, an denen Schulhort oder Schule ohne die Schließung geöffnet gewesen wären. Sie umfasst die üblichen Betreuungszeiten, soweit dies bei einer Betreuung in festen Gruppen gewährleistet werden kann. Steht in einzelnen Einrichtungen das Personal nicht vollständig zur Verfügung oder dürfen einzelne feste Gruppen wegen nachgewiesener Infektionen die Einrichtung nicht betreten, reduzieren sich die Betreuungszeiten entsprechend. Der Anspruch der Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung ist während der Schließung der Schulen und der Notbetreuung eingeschränkt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Gruppen der Kinder, die immer Zugang zur Notbetreuung erhalten müssen.

Weitere zugangsberechtigte Gruppen gemäß Absatz 3 können mit der Entscheidung über eine präventive Schließung als zur Teilnahme an der Notbetreuung Berechtigte festgelegt werden.

Eine Notbetreuung steht Schülern offen, wenn diese aus Gründen des Kindeswohls geboten ist. Auf der Grundlage dieser Regelung ist die Notbetreuung insbesondere auch möglich zur Unterstützung Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, diese kann nach Entscheidung der Schule im Einzelfall auch Kindern einer höheren Klassenstufe ermöglicht werden.

Die Gruppe der Beschäftigten im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege erhält unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 einen Sonderstatus beim Anspruch auf Notbetreuung für ihre Kinder. Dieser Sonderstatus ist wegen der außerordentlichen Belastung dieser Berufsgruppen in der Pandemie geboten.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 landeseinheitlich festgelegten Kriterien müssen kumulativ bei einem Personensorgeberechtigten eines Kindes vorliegen: Zugang zur Notbetreuung besteht, wenn ein Elternteil in einem der genannten Bereiche unerlässlich ist und diese Tätigkeit generell nicht im Homeoffice erledigen kann, und eine andere Betreuung nicht zur Verfügung steht. Damit beschränken landesweit einheitlich drei Faktoren den Zugang zur Notbetreuung: Erstens der Bereich, in dem die Eltern tätig sind (unerlässlich zur Pandemiebekämpfung/sonderes öffentliches Interesse), zweitens die Art der Tätigkeit (Eignung der Tätigkeit für das Homeoffice), drittens die Betreuungsalternativen. Um Kontakte zu vermeiden und den Zielen des landesweiten Lockdowns Rechnung zu tragen, liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeber und der Eltern, die Optionen für das Homeoffice und die Betreuungsalternativen ernsthaft und sorgfältig zu prüfen und die Arbeitgeberbescheinigung nur auszufüllen bzw. bei der Einrichtung einzureichen, wenn alle drei Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Nummer 1 beschränkt den Zugang zur Notbetreuung auf berufliche Tätigkeiten, die generell eine Anwesenheit im Betrieb oder in einer Dienststelle erfordern. Entsprechend besteht kein Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine Tätigkeit generell geeignet ist, im Homeoffice erledigt zu werden (das gilt insbesondere für die überwiegende Anzahl der Bürotätigkeiten). Arbeitgeber wie Eltern sind vorrangig verpflichtet, alle Möglichkeiten zum häuslichen Arbeiten im konkreten Einzelfall auszuschöpfen.

Es darf nach Nummer 2 keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen. Arbeitet nur ein Elternteil in einem der genannten Bereiche, ist insbesondere der andere Elternteil vorrangig zur Betreuung des Kindes verpflichtet. Nur soweit dieser nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht zur Verfügung steht, darf das Kind in die Notbetreuung gegeben werden. Dabei gilt, dass die Betreuung des Kindes dem Gebot der Kontaktminimierung gerecht werden soll. Als zumutbare anderweitige Betreuung gilt es daher nicht, wenn die Kinder von wechselnden Personen oder in neuen Gruppen betreut werden müssten. Auch Personen, die den Risikogruppen angehören – insbesondere Großeltern – gelten nicht als zumutbare Betreuungsmöglichkeit.

Zwingend für die Pandemieabwehr oder -bewältigung benötigtes Personal nach Nummer 3a sind beispielsweise Ärzte und Krankenpfleger, aber auch Laboranten, die bei der Auswertung der Testungen auf den Coronavirus SARS-CoV-2 mitwirken. Die weitere Aufzählung erfasst die Bereiche von erheblichem öffentlichem Interesse.

Sofern einem Personensorgeberechtigten aufgrund einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit die Kündigung oder ein unzumutbarer Verdienstausschlag droht, ist auch dessen Kindern die Betreuung zu ermöglichen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Anspruch auf eine Notbetreuung eröffnet, ohne dass es auf die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 3 ankommt. Ein unzumutbarer Verdienstausschlag liegt vor, wenn der nach § 56 IfSG zustehende Entschädigungsanspruch in den ersten sechs Wochen in Höhe des vollständigen Verdienstausschlages und danach in Höhe von 67% des entstehenden Verdienstausschlages die Bewältigung der üblichen Lebenshaltungskosten unmöglich macht und somit ein unzumutbarer Einschnitt in die finanzielle Situation der Familie vorliegt. Finanzielle Einbußen sind vor allem unzumutbar, wenn sie einen tiefen Einschnitt in das gewohnte Leben bedeuten und eine Familie damit Existenzängsten ausgesetzt wird.

Auch in diesem Fall steht – genau wie bei Beschäftigten in der Pandemiebewältigung und in Bereichen von erheblichem öffentlichem Interesse – die Notbetreuung nur offen, wenn keine zumutbare Alternative zur Betreuung des Kindes besteht.

Gleichzeitig können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die notwendige Prüfungen oder Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen haben, im Falle einer Schließung die Notbetreuung in Schulen beantragen, soweit sie eigene Kinder haben, ansonsten anspruchsberechtigt sind und eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Die hierfür erforderliche Bescheinigung stellt die jeweilige Schule, an der die Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildungen absolvieren, Ausbildungsstelle oder Hochschule aus. Bei der häuslichen Vorbereitung auf Prüfungen erscheint eine Sonderregelung für Studierende gegenüber anderen Arbeitnehmern mit zu betreuenden Kindern nicht angezeigt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt die Entscheidungsträger für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 fest.

Ob einem Kind aus Gründen des Kindeswohls Zugang zur Notbetreuung ermöglicht wird, obliegt der allein am Kindeswohl orientierten, fachlichen Einschätzung der jeweiligen Schule oder des Jugendamtes. Diese Stellen sind angehalten, Schüler, bei denen das Kindeswohl eine Notbetreuung aus fachlicher Sicht ratsam erscheinen lässt, großzügig und proaktiv zur Notbetreuung einzuladen.

Für die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 1 genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers (einheitliches Formblatt auf www.thueringen.de). Dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, muss durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der

Schule glaubhaft dargelegt werden. Eine mündliche Erläuterung der Betreuungssituation reicht aus.

Für die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 3 b genügt es, wenn der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Schule glaubhaft dargelegt, dass ihm eine Kündigung oder ein unzumutbarer Verdienstausfall drohen und der andere Elternteil nicht zur Betreuung zur Verfügung steht. Eine mündliche Erläuterung der beruflichen und Betreuungssituation reichen aus.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 beschreibt die Aufgaben der Aufsichtspersonen und damit auch die inhaltlichen Grundlagen für die Notbetreuung. Es wird klargelegt, dass im Rahmen der Notbetreuung kein Unterricht erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Notbetreuung durch Lehrkräfte abgedeckt werden sollte.

Zu Absatz 6:

Wird eine Kindertageseinrichtung oder Schule aufgrund von mindestens einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ganz oder teilweise geschlossen, stellt Absatz 6 klar, dass für die betreffenden Schüler der jeweiligen Schule für den Zeitraum dieser Schließung keine Notbetreuung eingerichtet wird.

Zu § 44 (Dokumentations- und Meldepflichten):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Mit der Regelung ergeht eine behördliche Anordnung zur Erfassung personenbezogener Daten, um Infektionsketten nachverfolgen zu können. Es wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der behördlichen Anordnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 geregelt.

Die Anbieter werden verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer von vier Wochen zu speichern und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Die Verarbeitung der Daten ist ausschließlich zur Eindämmung der Pandemie und damit zum Zwecke des Infektionsschutzes zulässig.

Ferner regelt Absatz 3 Meldepflichten der verantwortlichen Person. Die Verantwortlichkeit ergibt sich in der Regel aus § 5 Abs. 2 ThürSRS-CoV-2-lfsGrundVO, es sei denn die Verantwortung wurde auf eine andere Person übertragen.

Zu Absatz 4:

Von der Datenerfassung nach Absatz 1 sind die Angebote der offenen und mobilen Jugendarbeit einschließlich Streetwork nach §§ 11 und 13 SGB VIII in der Phase des Regelbetriebs mit primärem Infektionsschutz ausgenommen. Diese Angebote sind in ihrer konzeptionellen Anlage so ausgerichtet, dass sie sich als freiwillige Angebote an alle jungen Menschen richten, die von ihnen mitgestaltet werden. Eine Erfassung der Daten führt dazu, dass sich junge Menschen andere, nicht reglementierte Räume suchen. Dies gilt es im Interesse des Infektionsschutzes zu vermeiden. Angebote der Jugendarbeit sollen zudem auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten umsetzbar bleiben.

Zu § 45 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 während der Phase „Grün“):

Mit der Regelung wird festgelegt, dass in der Phase des Regelbetriebs die Angebote auf der Grundlage ihrer Konzeptionen und in Verbindung mit dem im § 45 in Verbindung mit § 4 festgeschriebenen Infektionsschutzkonzept durchgeführt werden können.

Zu § 46 (Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 während der Phase „Gelb“):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass im Falle eines Infektionsgeschehens, das den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz erfordert, Gruppenangebote an junge Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, wie in der Regelung aufgeführt, insbesondere zum Zwecke des Kinderschutzes unter Beibehaltung fester Gruppen möglich bleiben soll. Die Vorschrift definiert feste Gruppen, für die die Angebote stets mit demselben pädagogischen Personal durchgeführt werden müssen. Das Fehlen von Teilnehmenden an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist dagegen nicht erlaubt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass Präventionsangebote zur Vermeidung von Infektionsrisiken bei einem eingeschränkten Regelbetrieb von Angeboten unterbleiben sollen.

Zu § 47 (Zulässige Angebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes während der Phase „Rot“):

Auch in der Situation, in der weitreichende infektionsschutzrechtliche Untersagungen gelten, müssen Beratungsangebote, wie in der Vorschrift aufgezählt, zum Zwecke des Kinderschutzes zur Verfügung stehen. Der Kontakt soll regelhaft am Telefon oder digital stattfinden. In Fällen, in denen ernsthafte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, zum Beispiel in Fällen von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch, vorliegen und für die Einschätzung oder Beendigung der Gefährdung nur eine direkte Kontaktaufnahme geeignet ist, soll diese zur Umsetzung des Schutzauftrags möglich bleiben. Dabei sollen zum Schutz der Ratsuchenden und der beratenden Personen die infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen, insbesondere Hygieneschutzvorschriften, in besonderem Maße Anwendung finden. Von den Anordnungen der Behörden nach § 1 Abs. 4 darf in diesen Fällen abgewichen werden.

Zu § 48 (Organisierter Sportbetrieb während der Phase „Grün“):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass im Regelbetrieb der organisierte Sportbetrieb vollumfänglich erlaubt ist. Grundlage für den regelhaften organisierten Sportbetrieb ist ein entsprechendes sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept. Die Konzepte sind gemäß § 4 Absatz 2 und 3 in den Vereinen vorzuhalten, auf Verlangen den Gesundheitsämtern vorzulegen und den Betroffenen, insbesondere den Sportlerinnen und Sportlern, zum Beispiel durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, bekanntzumachen. Der Begriff Sportbetrieb umfasst dabei jegliche Art organisierten Sporttreibens, sodass insbesondere der Breiten-, Leistungs-, Rehabilitations- und Gesundheitssport umfasst sind. Umfasst von der Regelung ist insbesondere der Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb. Auch der Kontakt- und Mannschaftssport ist in vollem Maße erlaubt. Die Regelungen gelten auch für den Sportbetrieb durch Profisportvereine. Profisportvereine sind neben Vereinen im Sinne des Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi-/Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind. Von dem Begriff Sportanlagen sind Freizeitanlagen sowie Spielplätze nicht umfasst.

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass auch Tätigkeiten beziehungsweise Veranstaltungen und Zusammenkünfte erfasst sind, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Sportbetrieb verbunden sind. Die aufgeführten Tätigkeiten sind im organisierten Sport von wesentlicher Bedeutung.

Zu Absatz 3:

Im Falle einer niedrigen Infektionslage in Thüringen (Phase „grün“) ist die Öffnung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern in verantwortungsvollem Maße gerechtfertigt. Für Zuschauer gilt jedoch das Abstandsgebot. Auf eine feste Höchstgrenze für die Zulassung von Zuschauern wird verzichtet. Vereine und Verbände finanzieren sich unter anderem durch Zuschauerereinnahmen aus Sportveranstaltungen beziehungsweise Wettkämpfen. Bei der Durchführung von Veranstaltungen entsteht ein finanzieller Aufwand, Vereine benötigen daher dringend wieder Einnahmen. Zudem sind Wettkämpfe und Veranstaltungen im Sport immer wieder Magnet für Kinder und Jugendliche und demzufolge auch ein Weg, Nachwuchs zum aktiven Sporttreiben zu animieren.

Grundsätzlich gilt, dass für Veranstaltungen und Wettkämpfe mit Zuschauern vom Veranstalter ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten ist.

Die Regelungen gelten sowohl für Veranstaltungen im Freien als auch für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Satz 1 legt fest, dass Sportveranstaltungen mit Zuschauern durch das zuständige Gesundheitsamt erlaubt werden können. Die zuständigen Gesundheitsbehörden können die Zuschauerbeteiligung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Hier können insbesondere Alkoholverbote oder die Nichtzulassung auswärtiger Gäste in Betracht (Verhinderung von Reisetätigkeiten) kommen. Da sich die Regelung an der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO orientiert, sollen bei Zuschauerbeteiligung für vorzulegende Infektionsschutzkonzepte ebenfalls die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten (Satz 2). Die zuständigen Gesundheitsämter können festlegen, dass sie eine einmalige Genehmigung für ausreichend erachten, wenn zukünftige Veranstaltungen mit der ursprünglich genehmigten Veranstaltung vergleichbar sind (Satz 3). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Zuschauerzahl nicht ändert, Zu- und Abgangsregelungen und/oder die Art und Weise der Nachverfolgung unverändert bleiben. Dies soll zum einen einer erhöhten Belastung der Gesundheitsämter entgegenwirken, zum anderen den personellen und finanziellen Aufwand der Sportvereine bei der Beantragung der Erlaubnis begrenzen. Die Maßgabe, die Dauererlaubnis mit einem Widerrufsvorbehalt zu verbinden, soll verhindern, dass das Risiko einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage allzu einseitig bei den zuständigen Gesundheitsbehörden liegt. Grundsätzlich dürfte die zuständige Gesundheitsbehörde wohl berechtigt sein, die Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG (nachträglich eingetretene Tatsachen: höhere Ansteckungszahlen) oder nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 (Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl) zu widerrufen. Allerdings könnte sich der Sportveranstalter/Sportverein bei einem Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 5 ThürVwVfG nach § 49 Abs. 6 S. 1 ThürVwVfG auf schutzwürdiges Vertrauen für getätigte Vermögensdispositionen berufen und einen Anspruch auf Entschädigung seiner finanziellen Nachteile verlangen. Mit der Einfügung eines Widerrufsvorbehalts ist dies nicht der Fall, sodass das Risiko der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Zahlung von Entschädigungen nicht besteht.

Satz 4 ordnet an, wann eine Erlaubnis zu versagen ist. Die Regelung orientiert sich an der in § 7 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO niedergelegten Regelung, um einen Wertungswiderspruch zu den hier allgemein getroffenen Regelungen für ähnliche Veranstaltungen mit erhöhtem Personenaufkommen zu vermeiden.

Zu § 49 (Eingeschränkter organisierter Sportbetrieb während der Phase „Gelb“):

Zu Absatz 1:

Kommt das Ministerium im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde aufgrund steigender Infektionszahlen zu der Einschätzung, dass einschränkende Maßnahmen notwendig werden, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, wird das Ministerium für den Sportbereich einen eingeschränkten Regelbetrieb (Phase „gelb“) anordnen. Die Maßnahmen dienen dem erhöhten Infektionsschutz und sollen jeweils auf bestimmte Regionen begrenzt und zeitlich befristet sein. Im Falle einer solchen Anordnung nach Absatz 1 gilt dann: Der Sportbetrieb im Freien ist dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Durch die Regelung soll das Infektionsrisiko gemindert werden. Die sportliche Betätigung im Freien ist in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund äußerer Einflüsse wie Sonneneinstrahlung und Luftbewegung weitaus weniger gefährlich. Der organisierte Sport soll im Falle des erhöhten Infektionsgeschehens vorrangig solche Ausübungsformen im Training und Wettkampf wählen, durch die der Mindestabstand eingehalten werden kann, zum Beispiel durch die individuelle Durchführung der Trainingseinheiten oder alternativer Wettkampfformen. Ausnahmsweise, nämlich bei Sportarten oder einzelnen Disziplinen, die ohne eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht durchführbar sind, kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden, sofern nicht auch hier alternative Trainings- und Wettkampfformen in Betracht kommen. Sofern Sport in Gruppen stattfindet, sollen die Gruppen möglichst konstant bleiben und nicht untereinander gemischt werden. Es wird klargestellt, dass auch mehrere Gruppen gleichzeitig anwesend sein können, sofern die Größe der Anlage dies zulässt.

Wegen des geringeren Infektionsrisikos bei Veranstaltungen unter freiem Himmel gegenüber Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, sollen Sportveranstaltungen mit Zuschauern unter freiem Himmel in dem in § 48 Abs. 3 niedergelegten Umfang weiterhin zulässig sein. Das Verbot einer Zuschauerbeteiligung in geschlossenen Räumen bei einem erhöhten Infektionsgeschehen ist ein geeignetes Mittel, um der mit der verstärkten Aerosolbildung einhergehenden erhöhten Infektionsgefahr wirksam zu begegnen und eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Von dem Verbot von Veranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung in geschlossenen Räumen können für den Profisport (Ligaverbände) durch die zuständigen Gesundheitsbehörden Ausnahmen erteilt werden. Im Profisportbereich der 1. bis 3. Bundesliga stehen detaillierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte für Veranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung der verantwortlichen Ligaverbände zur Verfügung und werden überarbeitet. Die Einhaltung dieser Konzepte ist für die am Ligabetrieb beteiligten Vereine verpflichtend.

Zu Absatz 2:

Kommt das Ministerium im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde aufgrund eines weiter gewachsenen Infektionsgeschehens zu der Einschätzung, dass zusätzliche einschränkende Maßnahmen notwendig werden, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, kann das Ministerium für den Sportbereich im eingeschränkten Regelbetrieb über die bereits bestehenden Einschränkungen hinaus, weitergehende Beschränkungen anordnen. Diese sollen den organisierten Sportbetrieb ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und für Sportarten erlauben, die kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstandes ausgeübt werden können. Weitere Ausnahmen von den Einschränkungen des Abs. 1 kann das Ministerium für den Trainingsbetrieb von Schülerinnen und Schülern in den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes und von Vereinen des organisierten Sports, insbesondere für den Profisportbereich aber auch für Kaderathleten, die einem Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Ersatzkader, Teamsporkader oder vergleichbar sowie dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, zulassen. Bei den in Thüringen ansässigen Kaderathleten handelt es sich um Individualsportler, die sich im Verlauf des Jahres auf die in

der Saison stattfindenden sportlichen Höhepunkte wie nationale und internationale Wettkämpfe vorbereiten müssen. Die Einhaltung von Mindestabständen ist wegen der individuellen Trainingskonzepte leicht möglich. Für den Profisportbereich existieren zudem umfangreiche Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte vor, die durch die teilnehmenden Vereine zu beachten sind.

Zu § 50 (Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen während der Phase „Rot“):
Steigt das Infektionsgeschehen weiter in gefährlichem Maße an und reichen die in § 49 vorgesehenen Maßnahmen des eingeschränkten Regelbetriebs (Phase „gelb“) nicht aus, so kommt es zur Schließung der Sportanlagen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden. Der vereinsbasierte Sport in und auf allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen kann in dieser Phase nur sehr eingeschränkt stattfinden. Notwendig ist eine Erlaubniserteilung der zuständigen Gesundheitsbehörde. Die Gesundheitsämter können den Trainingsbetrieb von Schülerinnen und Schülern in den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes und von Vereinen des organisierten Sports, insbesondere für den Profisportbereich aber auch für Kaderathleten, die einem Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Ersatzkader, Teamsportkader oder vergleichbar sowie dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, zulassen.

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Phasen mit weitgehenden infektionsschutzrechtlichen Untersagungen weiter zu verhindern, sollen Wettkampfveranstaltungen, einschließlich Sportveranstaltungen mit Zuschauerbeteiligung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel in dieser Phase nicht erlaubt sein.

Die Anpassung in § 50 (Phase „rot“) stellt auf die Regelungen für den Sportbetrieb der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ab und dient auch der Herstellung des Gleichlaufs zu diesen weitergehenden Vorschriften.

Zu § 51 (Dokumentations- und Meldepflichten):

Zu Absatz 1:

Zum Zwecke der Identifizierung von Infektionsketten respektive Kontaktpersonen, ist das Führen von Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitslisten für jede Einheit des Trainings- und Wettkampfbetriebes und andere Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen im Rahmen des Sportbetriebes angezeigt. Unter freiem Himmel besteht, wenn überhaupt, nur ein geringes Infektionsrisiko, so dass weitergehende Eingriffe in den Datenschutz insoweit nicht gerechtfertigt sind. In Satz 2 und 3 werden Regelungen zum Umgang mit den Daten getroffen und eine Aufbewahrungspflicht von vier Wochen angeordnet. Die behördliche Anordnung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in diesen Anwesenheitslisten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016. Die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung folgen aus Artikel 32 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung legt fest, zu welchem Zweck die Datenerhebung und -verarbeitung zulässig sind.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift sieht eine Meldepflicht von allen auf der Sportanlage befindlichen Personen vor, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Zur Meldung ist die nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV2-IfS-GrundVO verantwortliche Person verpflichtet. Eine entsprechende Information an die Betroffenen bezüglich der Weitergabe ihrer Daten ist erforderlich.

Zu § 52 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Regelung nimmt Bezug auf Art und Umfang der Grundrechtseinschränkungen.

Zu § 53 (Gleichstellungsbestimmung):

Die Regelung berücksichtigt den Umstand, dass sich nicht jede Person dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnet. Somit wird die Formulierung der gendergerechten Sprache gerecht.

Zu § 54 (Außerkräftreten):

Diese Verordnung ermöglicht mit den jeweils für das lokale Infektionsgeschehen geltenden Regelungen einen Geltungszeitraum bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres 2020/2021.

Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ermöglicht die Umsetzung des vom TMBJS entwickelten Stufenkonzepts „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass das TMBJS im Benehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde die Entscheidung über die Einschränkung des Regelbetriebs in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen trifft und notwendige Schutzmaßnahmen anordnen kann. Vergleichbar dazu können auch für die sonstigen Einrichtungen nach §§ 45, 48a SGB VIII, die Angebote nach SGB VIII und § 20 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie den Sportbetrieb je nach Infektionsgeschehen abgestuft Schutzmaßnahmen ausgelöst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen zur landesweiten Kita- und Schulschließung nicht durch die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, sondern durch die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO- im Zuständigkeitsbereich des TMSGFF getroffen wird. Diese wird regelmäßig mit einer kurzen Befristungsdauer erlassen.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung orientiert sich dabei am Ende des zweiten Schulhalbjahres 2020/2021. Dieser Geltungszeitraum ist auch verhältnismäßig. Die Verordnung lässt es zu, auf der Grundlage eines Infektionsmonitorings jeweils für das lokale Infektionsgeschehen Anordnungen konkreter Schutzmaßnahmen zu erlassen. Damit wird der Zielstellung einer kürzeren Befristung von Rechtsverordnungen, die pandemiebedingt einen Grundrechtseingriff durch Schutzmaßnahmen vorsehen, bereits jetzt ausreichend Rechnung getragen. Zielstellung war es, insbesondere den Schulen und den betroffenen Schülern sowie deren Eltern zumindest über den Planungszeitraum eines Schulhalbjahres eine gewisse Rechtssicherheit zu geben. Die einzelnen Schutzmaßnahmen, die durch das TMBJS aufgrund der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO angeordnet werden, erfahren eine selbstständige Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass. Dabei sieht § 2 Abs. 4 Satz 1 ausdrücklich vor, dass Anordnungen auf Grundlage dieser Verordnung zu befristen sind; die Befristung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann verlängert werden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Ge- und Verbote, die sich unmittelbar aus dieser Verordnung ergeben, regelmäßig und spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung daraufhin zu überprüfen, ob sie noch verhältnismäßig sind.

Insoweit werden die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der konkreten Maßnahme und des damit ggf. verbundenen Grundrechtseingriffs sichergestellt.

Zu Artikel 2 - Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungs-Maßnahmenverordnung:

Aufgrund der Neuverkündung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2.KiJuSSp-VO)

vom 13. Februar 2021 wird die entsprechende Fundstelle der Verweisung im § 1 Abs. 1 angepasst.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten:

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem Auslaufen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb und knüpft unmittelbar an diese an.